

**VERKAUFSPROSPEKT
EINSCHLIESSLICH
VERWALTUNGSREGLEMENT**

PSM Macro Strategy

Ein Investmentfonds mit Sondervermögenscharakter
(*Fonds commun de placement*)
gemäß Teil II des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010
über Organismen für gemeinsame Anlagen

Der Verkaufsprospekt ist nur gültig in Verbindung mit dem letzten Jahresbericht des Fonds und, wenn der Stichtag dieses Jahresberichtes länger als acht Monate zurückliegt, zusätzlich mit einem aktuelleren Halbjahresbericht. Beide Berichte sind Bestandteil des Verkaufsprospektes.

Der Verkaufsprospekt mit dem Verwaltungsreglement in ihrer jeweils aktuellen Fassung sowie Jahres- und Halbjahresberichte sind bei der Verwaltungsgesellschaft sowie bei allen Zahlstellen kostenlos erhältlich.

Niemand ist ermächtigt, sich auf Angaben zu berufen, welche nicht in dem Verkaufsprospekt oder in sonstigen Unterlagen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind und auf die sich der Verkaufsprospekt bezieht, enthalten sind.

Die Anteile des PSM Macro Strategy dürfen außerhalb des Großherzogtums Luxemburg und der Bundesrepublik Deutschland nicht im Wege des öffentlichen Anbietens, der öffentlichen Werbung oder in ähnlicher Weise vertrieben werden.

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Management und Verwaltung	6
Der Fonds	6
Die Verwaltung des Fonds	6
Die Verwahrstelle	7
Risikoeinstufung durch die Verwaltungsgesellschaft	8
Die Rechtsstellung der Anteilinhaber	9
Anlagepolitik und wesentliche Anlagegrundsätze	10
Anlagegrundsätze; zulässige Vermögensgegenstände; Techniken und Instrumente, Anlagebeschränkungen	11
Risikoprofil des Fonds	18
Profil des typischen Anlegerkreises	18
Überwachung des Gesamtrisikos des Fonds	18
Allgemeine Risikohinweise	18
Interessenkonflikte	20
Anteile	21
Die Ausgabe von Anteilen	21
Bewertung	21
Die Anteilwertberechnung	22
Liquiditätsmanagement	23
Rücknahme und Umtausch von Anteilen	23
Ausschüttungen	23
Veröffentlichung und Informationen für Anleger	24
Kosten	25
Besteuerung des Fondsvermögens und der Erträge	26
Auflösung des Fonds	27
PSM Macro Strategy „Fonds im Überblick“	28
Verwaltungsreglement	30
HINWEISE FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND	51

Verwaltung

Verwaltungsgesellschaft / Alternativer Investmentfonds Manager

HAUCK & AUFHÄUSER INVESTMENT GESELLSCHAFT S.A.

R.C.S. LUXEMBURG NR. B 31.093

1c, rue Gabriel Lippmann

L-5365 Munsbach

gegründet am 18.7.1989

Eigenkapital (Grund- bzw. Stammkapital abzüglich der ausstehenden Einlagen zuzüglich der Rücklagen) zum 31. Dezember 2014: EUR 2.700.000,-

Weitere von der Verwaltungsgesellschaft zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Verkaufsprospekts verwaltete Fonds: Abaris Emerging Markets Equity, Absolut Asia, ACATIS Fair Value Modular Vermögensverwaltungsfonds, amandea, Avocado Fonds, BB-Mandat Aktienfonds, BN & P, CF Equities HAIG, CF Zinsstrategie I, College Fonds, CONCORDIA SELECT, CTV-Strategiefonds HAIG, Der Erneuerbare, Diversified Strategic Asset Allocation, DWB, dynAAx Stability THETA FUND Euro Renten HY, Fairassetmanagementfonds, FU Fonds - Multi Asset Fonds, GFA - HAIG, Global Opportunities HAIG, GLOCAP HAIG, H & A Aktien Small Cap EMU, H & A Asset Allocation Fonds, H & A Lux RiAITO, H & A Rendite PLUS, H & A sharewise, H & A Stabilitätswährungen, H & A Unternehmerfonds Europa, H & A Wandelanleihen Fonds, HAIG Balance, HAIG Global Concept Fonds, HAIG MB, HAIG Return, HAIG Select HAIG Trend, H & A Lux RiAITO, H & A PRIME VALUES, HELLERICH JRS BestSelect, Lacuna, LAPLACE European Equity, LOYS Europa, MultiManagerTrust (MMT), MYRA Dynamic Turkey Fund, MYRA Emerging Markets Allocation Fund, MYRA German Allocation Fund, MYRA Solidus Global Fund, Patriarch, Patriarch Classic, Pegasos, ProFund Global Income, Prometheus, PSM Macro Strategy, Quant HAIG, Return Solutions RIM Global, Saphir, Robus Mid-Market Value Bond Fund, Stability Funds, Structured Solutions, SQ New Normal Fund-, Switzerland Invest-Fixed Income High Yield HAIG, TRENDCONCEPT FUND Multi Asset Allocator, TriGlobal, TS Fund, Tungsten TRYCON Basic Invest HAIG, US Equity Pearls, Vates, vogelandfriends Invest, Vermögensaufbau-Fonds HAIG, Vilico

Vorstand der Verwaltungsgesellschaft

Stefan Schneider

Achim Welschoff

Aufsichtsrat der Verwaltungsgesellschaft

Vorsitzender:

Michael O. Bentlage

Partner

Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA, Frankfurt am Main

Mitglieder:

Jochen Lucht

Persönlich haftender Gesellschafter

Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA, Frankfurt am Main

Marie-Anne van den Berg

Niederlassungsleiterin

Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA, Niederlassung Luxemburg

VERWAHRSTELLE

Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA

Kaiserstraße 24
D-60311 Frankfurt am Main

Eigenkapital (Grund- bzw. Stammkapital) abzüglich der ausstehenden Einlagen zuzüglich der Rücklagen zum 31.
Dezember 2014: EUR 161.009.152,06,-

Verwahrstellendienstleistungen erbracht durch:

Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA, Niederlassung Luxemburg

1c, rue Gabriel Lippmann
L-5365 Munsbach

ZAHLSTELLE

Großherzogtum Luxemburg:

Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA, Niederlassung Luxemburg

1c, rue Gabriel Lippmann
L-5365 Munsbach

ANLAGEBERATER

PSM Vermögensverwaltung GmbH

Langen v.d. Goltz, Dr. Prinz & Partner
Nördliche Münchner Straße 5
82031 Grünwald bei München

WIRTSCHAFTSPRÜFER

BDO Audit S.A.

2, avenue Charles de Gaulle
L - 1653 Luxemburg

DER FONDS

Der im vorliegenden Verkaufsprospekt beschriebene PSM Macro Strategy („Fonds“) ist ein nach Luxemburger Recht in der Form eines *fonds commun de placement* errichtetes Sondervermögen aus Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten. Er wurde nach Teil II des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz von 2010“) am 20. Oktober 2005 auf unbestimmte Zeit gegründet und qualifiziert als Alternativer Investmentfonds („AIF“) im Sinne des Teil II des Gesetzes vom 12. Dezember 2010 und des Artikels 1 Absatz (39) des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über Verwalter Alternativer Investmentfonds („Gesetz vom 12. Juli 2013“).

Der Hinterlegungsvermerk für das nachstehende Verwaltungsreglement für den PSM Macro Strategy („Fonds“) wurde letztmals am 03. September 2015 im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations („Mémorial“), dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg, veröffentlicht.

Das Volumen des Fonds per 31. Juli 2015 betrug 40.692.480,93 Euro.

DIE VERWALTUNG DES FONDS

Der Fonds wird von der Hauck & Aufhäuser Investment Gesellschaft S.A. („Verwaltungsgesellschaft“) verwaltet. Die Verwaltungsgesellschaft fungiert darüber hinaus als Alternativer Investmentfonds Manager (AIFM) für den Fonds.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 18. Juli 1989 als Aktiengesellschaft unter luxemburgischem Recht für eine unbestimmte Dauer gegründet. Einzige Aktionärin dieser Gesellschaft ist die Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA. Die Verwaltungsgesellschaft hat ihren Sitz in 1c, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach. Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft ist im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations, vom 22. September 1989 veröffentlicht und ist beim Handels- und Gesellschaftsregister des Bezirksgerichtes Luxemburg hinterlegt. Zwischenzeitliche Änderungen der Satzung wurden im Mémorial veröffentlicht.

Zweck der Verwaltungsgesellschaft ist die Auflegung und Verwaltung von Organismen für gemeinsamen Anlagen („OGA“) nach Luxemburger Recht sowie die Ausführung sämtlicher Tätigkeiten, welche mit der Auflegung und Verwaltung dieser OGA verbunden ist. Des Weiteren übt die Verwaltungsgesellschaft Tätigkeiten im Sinne des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über Verwalter Alternativer Investmentfonds („AIFM-Gesetz“) aus. Diese umfassen insbesondere die in Anhang I, Punkt 1. des vorgenannten Gesetzes aufgeführten Tätigkeiten sowie Teilaktivitäten der unter Anhang I. Punkt 2. a) genannten zusätzlichen administrativen Tätigkeiten. Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über ausreichend Eigenmittel, um potentielle Haftungsrisiken aus beruflicher Fahrlässigkeit angemessen abzudecken.

Die Verwaltungsgesellschaft ist unter anderem für die allgemeinen administrativen Aufgaben, die im Rahmen der Fondsverwaltung anfallen und vom luxemburgischen Recht vorgeschrieben werden, verantwortlich. Diese begreifen insbesondere die Berechnung des Nettoinventarwertes der Anteile und die Buchführung des Fonds.

Die Verwaltungsgesellschaft hat unter ihrer Verantwortung, Kontrolle und auf Ihre Kosten die Nettoinventarwertberechnung, die Buchführung des Fonds und das Reporting an die Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA, Niederlassung Luxemburg mit Sitz in 1c, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach zum 1. Dezember 2011 übertragen. Die IT-Administration der Hauck & Aufhäuser-Gruppe erfolgt verteilt über die Standorte Luxemburg und Deutschland.

Die Verwaltungsgesellschaft hat PSM Vermögensberatung - Vermögensverwaltung GmbH, Hochleite 2, D - 81545 München als Anlageberater ernannt. Die PSM Vermögensberatung - Vermögensverwaltung GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht, deren Zweck insbesondere in der Vermögensberatung und in der Vermögensverwaltung von Kundengeldern und sonstigen Vermögenswerten besteht. Die PSM Vermögensverwaltung GmbH unterliegt der laufenden Finanzdienstleistungsaufsicht der BaFin. Am 29.04.1998 ist ihr die Erlaubnis zum Betreiben der Finanzportfolioverwaltung (§ 1 Abs.1a Satz 2 Nr. 3 KWG) erteilt worden.

Aufgabe des Anlageberaters ist insbesondere die Beobachtung der Finanzmärkte, die Analyse der Zusammensetzung des Fondsvermögens und die Abgabe von Anlageempfehlungen an die Verwaltungsgesellschaft unter Beachtung der Grundsätze der Anlagepolitik und der Anlagebeschränkungen des Fonds.

Die Tätigkeit des Anlageberaters beschränkt sich ausschließlich auf die Beratung. Die Verwaltungsgesellschaft ist an die vom Anlageberater erteilten Ratschläge nicht gebunden.

Der Anlageberater darf auf eigene Kosten weitere Berater hinzuziehen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Zusammenhang mit der Verwaltung der Aktiva des Fonds unter eigener Verantwortung und Kontrolle weitere Anlageberater bzw. Fondsmanager hinzuziehen.

Auch solche Anlageberater haben eine ausschließlich beratende Funktion und treffen keine selbständigen Anlageentscheidungen. Sie sind ermächtigt, unter der allgemeinen Kontrolle und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds im Rahmen der täglichen Anlagepolitik der Verwaltungsgesellschaft Einschätzungen, Ratschläge und Empfehlungen zur Wahl der Anlagen und zur Auswahl der zu erwerbenden oder zu verkaufenden Wertpapiere in dem Fonds abzugeben. Die Verwaltungsgesellschaft wird die tägliche Verwaltung des Fondsvermögens sicherstellen; sämtliche Anlageentscheidungen werden dementsprechend von der Verwaltungsgesellschaft getroffen.

Durch die Benennung des Anlageberaters / Fondsmanagers können Interessenkonflikte entstehen, die im Abschnitt Interessenkonflikte näher beschrieben werden.

Ausschließlich die genannten Zahl- und Vertriebsstellen sind dazu befugt, Kundengelder entgegen zu nehmen.

DIE VERWAHRSTELLE

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA, Niederlassung Luxemburg mit Sitz in 1c, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach, zur Verwahrstelle („Verwahrstelle“) des Fonds bestellt. Die Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA, Niederlassung Luxemburg („Niederlassung“) ist eine Niederlassung eines deutschen Kreditinstitutes, der Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA, das die Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften im Sinne des § 1 Abs. 1 des deutschen Kreditwesengesetzes (KWG) hat. Diese hat ihren Sitz in Frankfurt am Main und ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 20065.

Die Niederlassung erbringt die Verwahrstellendienstleistungen im Rahmen der Niederlassungsfreiheit in der Europäischen Union gemäß dem Luxemburger Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzsektor (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen). Sie hat ihren Sitz in Luxemburg und ist eingetragen im Registre de Commerce et des Sociétés de Luxembourg (R.C.S.) unter der Nummer B 175937.

Alle Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle werden durch die Niederlassung ausgeübt. Deren Funktion richtet sich insbesondere nach dem Gesetz von 2010, dem Gesetz vom 12. Juli 2013, insbesondere Art. 19, dem Verwahrstellenvertrag, dem Verwaltungsreglement, insbesondere Art. 3, und dem Verkaufsprospekt. Als Zahlstelle ist sie mit der Verpflichtung zur Auszahlung eventueller Ausschüttungen sowie des Rücknahmepreises auf zurückgegebene Anteile und sonstigen Zahlungen beauftragt.

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben handelt die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und im Interesse des Fonds und seiner Anteilinhaber.

Die Verwahrstelle erhält eine Vergütung, deren Höhe sich aus der Übersicht „PSM im Überblick“ ergibt.

Die Verwahrstelle stellt sicher, dass die Cashflows des Fonds einer wirksamen und ordnungsgemäßen Überwachung unterliegen. Die Verwahrstelle prüft, dass sämtliche Zahlungen von Anteilinhabern geleistet werden und dass die gesamten Geldmittel des Fonds auf Geldkonten im Namen des Fonds bei der Verwahrstelle (oder einem anderen Kreditinstitut) verbucht werden.

Die Verwahrstelle verwahrt sämtliche Vermögenswerte des Fonds. Das Gesetz vom 12. Juli 2013 unterscheidet diesbezüglich zwischen den zu verwahrenden Finanzinstrumenten und den sonstigen Vermögenswerten, wobei die Zuordnung im Einzelfall nicht immer eindeutig ist.

Für die Verwahrung von zu verwahrenden Finanzinstrumenten (z. B. Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen) gelten für die Verwahrstelle teilweise andere Pflichten und eine andere, strengere Haftung als für die Verwahrung sonstiger Vermögenswerte. Zu verwahrende Finanzinstrumente werden von der Verwahrstelle in segregierten Depots verwahrt. Außer in einigen wenigen Ausnahmefällen haftet die Verwahrstelle für das Abhandenkommen dieser Finanzinstrumente, einschließlich der Fälle, in denen das Abhandenkommen nicht durch die Verwahrstelle selbst, sondern durch einen Dritten verursacht wurde. Sonstige Vermögenswerte werden nicht in Wertpapierdepots verwahrt, sondern die Verwahrstelle führt Aufzeichnungen über die Vermögenswerte, für welche sie sich des Eigentums des Fonds vergewissert hat. Für die Erfüllung dieser Aufgaben haftet die Verwahrstelle gegenüber der Verwaltungsgesellschaft bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

Für die Verwahrung aller Vermögenswerte gleich welcher Art kann die Verwahrstelle Unterverwahrstellen, Dienstleister, Bevollmächtigte und andere Dritte („**Korrespondenten**“) ernennen, um die Vermögensgegenstände entsprechend den im Gesetz vom 12. Juli 2013 genannten Bedingungen zu verwahren. Die Haftung der Verwahrstelle gegenüber der Verwaltungsgesellschaft bleibt von der Beauftragung eines Korrespondenten unberührt. Die Namen der Korrespondenten für die Verwahrung der zu verwahrenden Finanzinstrumente können bei der Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle angefragt werden. Mit der Verwahrung der sonstigen Vermögenswerte wird grundsätzlich kein Dritter beauftragt, außer falls ausdrücklich anders in dem Verkaufsprospekt angegeben.

Bei der Beauftragung eines Korrespondenten für zu verwahrende Finanzinstrumente ist die Verwahrstelle insbesondere verpflichtet zu prüfen, ob der Korrespondent einer wirksamen Aufsicht (einschließlich Mindestkapitalanforderungen) und einer regelmäßigen externen Rechnungsprüfung unterliegt, durch die gewährleistet wird, dass sich die Vermögenswerte

in seinem Besitz befinden (die „**Überwachungsvoraussetzung**“). Die Verwahrstelle muss auch sicherstellen, dass der Korrespondent diese Finanzinstrumente von seinem Eigenvermögen und dem Sondervermögen der Verwahrstelle trennt.

Für zu verwahrende Finanzinstrumente gilt des Weiteren, dass, falls das Recht eines Drittstaates vorschreibt, dass bestimmte Finanzinstrumente bei einer örtlichen Stelle verwahrt werden müssen, die die vorgenannte Überwachungsvoraussetzung nicht erfüllt (die „**mangelhafte Lagerstelle**“), die Verwahrstelle diese mangelhafte Lagerstelle, unter der Erfüllung gewisser gesetzlicher Bedingungen trotzdem beauftragen kann. Unter anderem kann die Übertragung der Verwahrung von Finanzinstrumenten an eine mangelhafte Lagerstelle nur auf ausdrückliche Anweisung des Verwaltungsrates der Verwaltungsgesellschaft stattfinden.

Vor der Beauftragung einer mangelhaften Lagerstelle wird die Verwaltungsgesellschaft die Anleger ordnungsgemäß unterrichten.

Die Verwahrstelle kann sich von der Haftung für das Abhandenkommen von bei Korrespondenten verwahrten Finanzinstrumenten und Vermögenswerten befreien, sofern sie nachweisen kann, dass:

- a) alle gesetzlichen Bedingungen für die Beauftragung des Korrespondenten erfüllt sind;
- b) der schriftliche Vertrag zwischen der Verwahrstelle und dem betreffenden Korrespondenten die Haftung der Verwahrstelle ausdrücklich diesem Korrespondenten zuweist und es dem Verwaltungsrat der Gesellschaft oder der Verwahrstelle ermöglicht, im Namen der Verwaltungsgesellschaft Rechtsansprüche im Rahmen des Abhandenkommens von Vermögenswerten geltend zu machen; und
- c) es für die Haftungsbefreiung objektive Gründe im Sinne des Gesetzes gibt, wobei das Gesetz davon ausgeht, dass ein objektiver Grund immer in dem oben beschriebenen Fall der mangelhaften Lagerstelle besteht. Andere objektive Gründe können, insoweit sie die gesetzlichen Bedingungen erfüllen, von Zeit zu Zeit zwischen der Verwahrstelle und der Verwaltungsgesellschaft AIFM schriftlich festgestellt werden.

Im Rahmen ihrer Überwachungspflichten stellt die Verwahrstelle, gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben, sicher, dass

1. der Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme und die Auszahlung von Anteile des Fonds gemäß den geltenden Luxemburger Rechtsvorschriften erfolgen;
2. die Berechnung des Nettoinventarwertes der Anteile des Fonds nach den geltenden Luxemburger Rechtsvorschriften und den gesetzlich festgelegten Verfahren erfolgt;
3. die Weisungen der Verwaltungsgesellschaft ausgeführt werden, es sei denn, diese verstoßen gegen geltende Luxemburger Rechtsvorschriften. Diese Kontrolle der Verwahrstelle findet auf einer *ex post*-Basis statt;
4. bei Transaktionen mit Vermögenswerten des Fonds der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an die Verwaltungsgesellschaft überwiesen wird und
5. die Erträge des Fonds gemäß den geltenden Luxemburger Rechtsvorschriften verwendet werden.

Die Verwahrstelle oder die Verwaltungsgesellschaft sind berechtigt, die Verwahrstellenbestellung jederzeit im Einklang mit dem Verwahrstellenvertrag zu kündigen. Im Falle einer Kündigung ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, entweder den Fonds aufzulösen oder vor Ablauf einer Frist von zwei Monaten, eine neue Verwahrstelle zu ernennen, welche die Pflichten und Funktionen als Verwahrstelle gemäß dem Verwaltungsreglement übernimmt. Bis zur Bestellung einer neuen Verwahrstelle wird die bisherige Verwahrstelle ihren Pflichten und Funktionen als Verwahrstelle gemäß dem Verwaltungsreglement vollumfänglich nachkommen.

Gegebenenfalls bei anderen Kreditinstituten als der Verwahrstelle gehaltene Bankguthaben sind nicht durch eine Einrichtung zur Sicherung der Einlagen geschützt.

RISIKOEINSTUFUNG DURCH DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Die Verwaltungsgesellschaft ordnet den von ihr verwalteten Fonds bzw. Teilfonds ein entsprechendes Risikoprofil zu. Dies erfolgt anhand der jeweiligen Anlagepolitik verbunden mit den Anlagezielen. Die im Verkaufsprospekt angegebenen „ALLGEMEINEN RISIKOHINWEISE“ finden darüber hinaus Anwendung für den jeweiligen (Teil-)Fonds. Die Risikoprofile sind ausdrücklich nicht als Hinweis auf mögliche Erträge zu verstehen. Die Einstufung kann durch die Verwaltungsgesellschaft, wenn erforderlich, angepasst werden. Dies führt zu einer Anpassung der Verkaufsunterlagen.

Risikoprofil – „Defensiv“

Der Fonds eignet sich insbesondere für Anleger, die nur geringe Risiken akzeptieren und dabei gleichzeitig Erträge im kurzen Laufzeitspektrum erzielen möchten. Aufgrund der Anlagepolitik verbunden mit den Anlagezielen ist der Anleger bereit, je nach Ausmaß der möglichen Wertschwankungen Kapitalverluste in Kauf zu nehmen. Der Anlagehorizont des Anlegers sollte eher kurzfristig sein.

Die Verwaltungsgesellschaft ist bemüht, die Risiken durch Anzahl und Streuung der Anlagen des Sondervermögens zu minimieren.

Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Risikoprofil – „Mäßig“

Der Fonds eignet sich insbesondere für Anleger, die mäßige Risiken akzeptieren und dabei gleichzeitig kurz- bis mittelfristig an moderaten Erträgen partizipieren möchten. Aufgrund der Anlagepolitik verbunden mit den Anlagezielen ist der Anleger bereit, je nach Ausmaß der möglichen Wertschwankungen Kapitalverluste in Kauf zu nehmen. Der Anlagehorizont des Anlegers sollte kurz- bis mittelfristig sein.

Die Verwaltungsgesellschaft ist bemüht, die Risiken durch Anzahl und Streuung der Anlagen des Sondervermögens zu minimieren.

Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Risikoprofil – „Ertragsorientiert“

Der Fonds eignet sich insbesondere für Anleger, die erhöhte Risiken akzeptieren und dabei gleichzeitig mittel- bis langfristig an möglichen höheren Erträgen partizipieren möchten. Aufgrund der Anlagepolitik verbunden mit den Anlagezielen ist der Anleger bereit, je nach Ausmaß der Wertschwankungen der Investments des (Teil-)fonds kurzfristig auch erhöhte Kapitalverluste in Kauf zu nehmen. Der Anlagehorizont des Anlegers sollte mittel- bis langfristig sein.

Die Verwaltungsgesellschaft ist bemüht, die Risiken durch Anzahl und Streuung der Anlagen des Sondervermögens zu minimieren.

Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Risikoprofil – „Chancenorientiert“

Der Fonds eignet sich insbesondere für Anleger, die hohe Risiken akzeptieren und dabei gleichzeitig langfristig an möglichen hohen Erträgen partizipieren möchten. Aufgrund der Anlagepolitik verbunden mit den Anlagezielen ist der Anleger bereit, je nach Ausmaß der Wertschwankungen der Investments des (Teil-)fonds kurzfristig auch hohe Kapitalverluste in Kauf zu nehmen. Der Anlagehorizont des Anlegers sollte langfristig sein.

Die Verwaltungsgesellschaft ist bemüht, die Risiken durch Anzahl und Streuung der Anlagen des Sondervermögens zu minimieren.

Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Risikoprofil – „Spekulativ“

Der Fonds eignet sich für insbesondere Anleger, die sehr hohe Risiken akzeptieren und dabei gleichzeitig langfristig an sehr hohen möglichen Erträgen partizipieren möchten. Aufgrund der Anlagepolitik verbunden mit den Anlagezielen ist der Anleger bereit, je nach Ausmaß der Wertschwankungen der Investments des Fonds kurzfristig auch sehr hohe Kapitalverluste in Kauf zu nehmen. Der Anlagehorizont des Anlegers sollte langfristig sein.

Die Verwaltungsgesellschaft ist bemüht, die Risiken durch Anzahl und Streuung der Anlagen des Sondervermögens zu minimieren.

Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Die Verwaltungsgesellschaft hat dem Fonds das Risikoprofil „Spekulativ“ zugeordnet.

DIE RECHTSSTELLUNG DER ANTEILINHABER

Die Verwaltungsgesellschaft legt das Fondsvermögen im eigenen Namen und für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilinhaber nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und sonstigen zulässigen Vermögenswerten an. Das zur Verfügung gestellte Kapital und die damit erworbenen Vermögenswerte bilden das Fondsvermögen, das gesondert von dem eigenen Vermögen der Verwaltungsgesellschaft gehalten wird.

Anteilinhaber sind am Fondsvermögen in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer beteiligt.

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Anteilinhaber auf die Tatsache hin, dass jeglicher Anteilinhaber seine Rechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den Fonds nur dann geltend machen kann, wenn der Anteilinhaber selbst und mit seinem eigenen Namen im Anteilinhaberregister des Fonds eingeschrieben ist. In den Fällen, wo ein Anteilinhaber über eine Zwischenstelle in einen Fonds investiert hat, welche die Investition in seinem Namen aber im Auftrag des Anteilinhabers unternimmt, können nicht unbedingt alle Rechte unmittelbar durch den Anteilinhaber gegen den Fonds geltend gemacht werden. Anteilinhaber wird geraten, sich über Ihre Rechte zu informieren.

Das Verwaltungsreglement unterliegt Luxemburger Recht. Insbesondere gelten in Ergänzung zu den Regelungen des Verwaltungsreglements die Vorschriften des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehungen zwischen den Anteilinhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle.

Jeder Rechtsstreit zwischen Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle im Hinblick auf den Fonds unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Gerichtsbezirk Luxemburg im Großherzogtum Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle sind berechtigt, sich selbst und den Fonds der Gerichtsbarkeit und dem Recht eines jeden Landes zu unterwerfen, in welchem Anteile des Fonds öffentlich vertrieben werden, soweit es sich um Ansprüche der Anleger handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind, und im Hinblick auf Angelegenheiten, die sich auf den Fonds beziehen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat für die Verwaltung des Fonds organisatorische und administrative Vorkehrungen eingeführt, um die Einhaltung der Grundsätze der fairen Behandlung der Anleger sicherzustellen. Dazu gehört ein Handeln im besten Interesse des Fonds und seiner Anleger, die Ausführung der getroffenen Anlageentscheidungen in Übereinstimmung mit den Anlagezielen, der Anlagepolitik und dem Risikoprofil des Fonds, das Ergreifen von Maßnahmen zur Sicherstellung bestmöglicher Ergebnisse, die Sicherstellung der Gleichbehandlung der Interessen verschiedener Gruppen von Anteilhabern, die Sicherstellung fairer, korrekter und transparenter Preismodelle und Bewertungssysteme, die Vermeidung unnötiger Kosten für den Fonds, das Ergreifen von angemessenen Schritten zur Vermeidung von Interessenkonflikten, die Überwachung, Lösung, Bekanntmachung von nicht verhinderbarer Interessenkonflikten, ein effizientes Beschwerdemanagement.

ANLAGEPOLITIK UND WESENTLICHE ANLAGEGRUNDSÄTZE

Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt die Anlagepolitik des Fonds und wird dabei von dem von ihm bestellten Anlageberater unterstützt. Unbeschadet der Bestellung des Anlageberaters ist die Verwaltungsgesellschaft umfassend für die Bestimmung und Ausführung der Anlagepolitik verantwortlich.

Hauptziel der Anlagepolitik des Fonds ist das Anstreben möglichst kontinuierlicher Wertsteigerungen, unabhängig von der Stärke und Richtung der Kursbewegungen an den internationalen Kapitalmärkten- und Rohstoffmärkten, durch die Erwirtschaftung absoluter Anlageergebnisse aus Erträgen und Wertsteigerungen sowohl in steigenden als auch in fallenden Aktien- und Anleihenmärkten.

Zu diesem Zweck investiert der Fonds PSM Macro Strategy weltweit in börsennotierte Financial- und Commodity Futures und deren Optionen in z. B. nachfolgend beschriebene Märkte und Underlyings:

Bondmärkte: Euro-Bobl, Euro-Bund, US T-Bond, JGB; Indizes: Dow Jones, CAC 40, FTSE, DAX, IBEX, MIB, S & P, Nikkei; Währungen: EUR/USD, EUR/GBP, USD/JPY, EUR/JYP; Edelmetalle (COMEX): Gold, Silber, Kupfer, Platinum, Palladium; Energie: Crude Oil, Gasoline, Brent Crude, Heating Oil, Natural Gas.

Dabei wird berücksichtigt, dass nicht mehr als 50% des Netto-Fondsvermögens in einer der oben genannten Märkte und Underlyings angelegt wird.

Der Fonds investiert vorbehaltlich des nachfolgenden Abschnitts überwiegend in Financial- und Commodity Futures. Daneben kann der Fonds Positionen in Wertpapieren (Aktien, Anleihen usw.) der oben beschriebenen Underlyings einnehmen.

Je nach der Lage der Finanzmärkte kann der Fonds auch bis zu 100% in flüssige Mittel und Geldmarktinstrumente sowie in Geldmarktfonds anlegen.

Die Anlagerichtlinien des Fonds PSM Macro Strategy unterliegen zusätzlichen Restriktionen, die über die im Verwaltungsreglement in Artikel 4 geregelten allgemeinen Anlagerichtlinien für Teil II Fonds, die gemäss Rundschreiben CSSF 02/80 vom 5. Dezember 2002 verwaltet werden, hinaus gehen, um das Risiko zu reduzieren.

Kreditaufnahme

Der Fonds darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10% des Wertes des Fonds aufnehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt. Soweit es sich nicht um eine valutarische Überziehung handelt, bedarf die Kreditaufnahme der Zustimmung der Verwahrstelle zu den Darlehensbedingungen. Die Verwahrstelle hat der Kreditaufnahme zuzustimmen, wenn diese den vorgenannten Anforderungen entspricht und mit den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und dem Verwaltungsreglement übereinstimmt.

Hebelfinanzierung (Leverage)

Gemäß der Bestimmung des Gesetzes vom 12. Juli 2013 ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, die Anleger des Fonds sowie die zuständige Aufsichtsbehörde über den Umfang der eingesetzten Hebelwirkung (Leverage) nach der Brutto- und der Commitment-Methode zu informieren. Die Berechnung des Leverage erfolgt gemäß den Vorschriften des Artikels 7 für die Brutto- bzw. des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 der Kommission für die Commitment-Methode in Verbindung mit den Anhängen I und II der Delegierten Verordnung. Es wird erwartet, dass der Fonds maximal einen Leverage von 200% des Netto-Fondsvermögens nach der Brutto- bzw. 120% des Netto-Fondsvermögens nach der Commitment-Methode

einsetzen wird. Abhängig von der Marktsituation ist der Leverage-Wert jedoch Schwankungen ausgesetzt, so dass es kurzfristig zu Überschreitungen des erwarteten Wertes kommen kann. Der Leverage-Wert wird durch den AIFM überwacht.

Handhabung von Sicherheiten

Im Rahmen von OTC-Geschäften kann die Verwaltungsgesellschaft Sicherheiten in Form von zur Verfügung gestelltem Bankguthaben zur Reduktion des Kontrahentenrisikos akzeptieren. Je Kontrahent werden hierfür bestimmte Währungen festgelegt, die ausgetauscht werden. Unbare Sicherheiten werden nicht akzeptiert. Die Sicherheiten können jederzeit ohne Bezugnahme auf die Gegenpartei oder Genehmigung seitens der Gegenpartei verwertet werden. Die erhaltenen Cash-Sicherheiten werden ohne Risikoabschlag bewertet.

Der Umfang der Besicherung wird unter Berücksichtigung des Minimum Transfer Amounts 100 % betragen.

Die vom Kontrahenten erhaltenen Barsicherheiten im Rahmen von OTC-Geschäften werden lediglich vollständig in einen oder eine Kombination aus den folgenden Vermögensgegenständen angelegt:

- Staatsanleihen von hoher Qualität;
- Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäß der Definition in den CESR's Leitlinien zu einer gemeinsamen Definition für europäische Geldmarktfonds (CESR 10-049);
- als Sichteinlagen bei Rechtsträgern gemäß Artikel 50 (1) Buchstabe f) der OGAW-Richtlinie (Richtlinie 2009/65/EG)

Bei der Investition der Cash-Sicherheiten finden die Emittenten- bzw. Kontrahentengrenzen aus Artikel 4 des Verwaltungsreglements analoge Anwendung. Durch die Anlage der Cash-Sicherheiten kann der Fonds unter anderem einem Kontrahentenausfall-, Zins- oder Marktrisiko ausgesetzt sein.

Die Gegenpartei der OTC-Geschäfte nimmt keinen Einfluss auf das Portfoliomanagement, d.h. die Auswahl liegt alleine in der Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft.

ANLAGEGRUNDSÄTZE; ZULÄSSIGE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE; TECHNIKEN UND INSTRUMENTE, ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Die Mittel des Fonds werden unmittelbar oder mittelbar nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt. Die Verwaltungsgesellschaft soll für den Fonds nur solche Vermögensgegenstände erwerben, die Ertrag und/oder Wachstum erwarten lassen.

Zwecks Erreichens des Hauptzieles und im Rahmen der Umsetzung der Anlagepolitik darf die Verwaltungsgesellschaft grundsätzlich (d.h. unter der Voraussetzung, dass die spezifische Anlagepolitik des Fonds keine gegenteiligen Bestimmungen enthält) und innerhalb der Anlagebeschränkungen für den Fonds nur folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere,
 - a. die an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
 - b. die ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der CSSF oder der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zugelassen ist,
 - c. deren Zulassung an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel oder deren Zulassung an einem organisierten Markt oder deren Einbeziehung in diesen Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,

- d. deren Zulassung an einer Börse zum Handel oder deren Zulassung an einem organisierten Markt oder die Einbeziehung in diesen Markt außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der CSSF oder der BaFin zugelassen ist und die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,
- e. in Form von Aktien, die dem Fonds bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen,
- f. die in Ausübung von Bezugsrechten, die zum Fonds gehören, erworben werden,
- g. in Form von Anteilen an geschlossenen Fonds, die die in Art. 2 Abs. 2 Buchstabe a und b der Richtlinie 2007/16/EG genannten Kriterien erfüllen,
- h. in Form von Finanzinstrumenten, die die in Art. 2 Abs. 2 Buchstabe c der Richtlinie 2007/16/EG genannten Kriterien erfüllen.

Der Erwerb von Wertpapieren nach Art. 4.1 Buchstaben a bis d darf nur erfolgen, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des Art. 2 Abs. 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a bis c Nummer i, Buchstabe d Nummer i und Buchstabe e bis g der Richtlinie 2007/16/EG erfüllt sind.

Wertpapiere nach Maßgabe dieses Artikels sind auch Bezugsrechte, sofern sich die Wertpapiere, aus denen die Bezugsrechte herrühren, im Fonds befinden können.

2. Geldmarktinstrumente, die

- a. an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
- b. ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der CSSF oder der BaFin zugelassen ist.
- c. von der Europäischen Union, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden,
- d. von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den vorgenannten Buchstaben a und b bezeichneten Märkten gehandelt werden,
- e. von einem Kreditinstitut, das nach den im Recht der Europäischen Union festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF oder der BaFin denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden,
- f. von anderen Emittenten begeben werden und es sich bei dem jeweiligen Emittenten
 - aa. um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Millionen Euro handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Vierten Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g des Vertrages über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen, die zuletzt durch Artikel 1 der Richtlinie 2012/6/EU geändert worden ist,
 - bb. um einen Rechtsträger handelt, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder
 - cc. um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von der Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

Für die wertpapiermäßige Unterlegung und die von einer Bank eingeräumte Kreditlinie gilt Artikel 7 der Richtlinie 2007/16/EG.

Geldmarktinstrumente im Sinne des vorstehenden Artikels 4.2 dürfen nur erworben werden, wenn sie die jeweiligen Voraussetzungen des § 194 Absatz 2 und 3 KAGB erfüllen.

3. Bankguthaben

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Fonds Bankguthaben (Sichteinlagen oder kündbare Einlagen) halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Die auf Sperrkonten zu führenden Guthaben können bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterhalten werden; die Guthaben können auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der CSSF oder der BaFin denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, gehalten werden. Die Bankguthaben können auch auf Fremdwährung lauten.

4. Anteile oder Aktien an OGA bzw. Investmentfonds/Investmentgesellschaften („Ziel-OGA“)

- a. in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegte Sondervermögen und/oder Investmentaktiengesellschaften, die die Voraussetzungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen,

sowie

ausländische Investmentvermögen, die die Voraussetzungen der Richtlinie 2009/65/EG entsprechend erfüllen,

- b. in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegte Investmentvermögen im Sinne des § 220 KAGB („Sonstige Investmentvermögen“), die ihre Mittel nicht selbst in andere Investmentvermögen nach Art. 4.4 Buchstabe b anlegen,

sowie

EU-Investmentvermögen und/oder ausländische Investmentvermögen, die die Voraussetzungen für Sonstige Investmentvermögen entsprechend erfüllen und die ihre Mittel nicht selbst in andere Investmentvermögen nach Art. 4.4 Buchstabe b anlegen,

- c. in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegte Investmentvermögen im Sinne des § 218 KAGB („Gemischte Investmentvermögen“),

sowie

EU-Investmentvermögen und/oder ausländische Investmentvermögen, die die Voraussetzungen für „Gemischte Investmentvermögen“ entsprechend erfüllen,

- d. andere Investmentvermögen, die

aa. in ihrem Sitzland nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer wirksamen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anleger unterstellen, und ausreichende Gewähr für eine befriedigende Zusammenarbeit zwischen der Aufsichtsbehörde in deren jeweiligem Sitzland und der CSSF besteht, und

bb. bei denen das Schutzniveau des Anlegers dem Schutzniveau eines Anlegers in ein Investmentvermögen, das der Richtlinie 2009/65/EG entspricht, gleichwertig ist und bei denen insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung der Vermögensgegenstände, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und die Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten bestehen, die den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind, und

cc. bei denen die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Jahres- und Halbjahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden, und

dd. bei denen die Anteile ohne eine Begrenzung der Zahl der Anteile angeboten werden und die Anleger das Recht zur Rückgabe der Anteile haben.

5. Derivate

Für den Fonds dürfen abgeleitete Finanzinstrumente („Derivate“), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, erworben werden, die an einem der unter Art. 4.1 Buchstabe a oder b bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, sowie abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivate“), sofern

- a. es sich bei den Basiswerten um Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Investmentanteile oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Fonds gemäß den in diesem Verwaltungsreglement genannten Anlagezielen investieren darf,
- b. die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF oder der BaFin zugelassen sind,
- c. die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Geschäft glattgestellt werden können, und
- d. diese Derivate und OTC-Derivate, ohne den Anlagecharakter des Fonds zu verändern, im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Portfolios des Fonds eingesetzt werden.

Für den Fonds dürfen auch vorgenannte abgeleitete Finanzinstrumente („Derivate“) erworben werden, bei deren Basiswert es sich nicht um einen unter dem vorstehenden Art. 4.5 Buchstabe a genannten Basiswert handelt.

Die Verwaltungsgesellschaft investiert für den Fonds insbesondere in abgeleitete Wertpapiere (Optionsscheine auf Wertpapiere) und derivative Finanzinstrumente jeglicher Art (insbesondere Optionen, Terminkontrakte auf Finanzinstrumente sowie Optionen auf solche Verträge und freihändige *Swap*-Verträge auf alle Arten von Finanzinstrumenten).

6. Sonstige Anlageinstrumente im Sinne des § 198 KAGB

7. Edelmetalle (Gold, Silber, Platin, Palladium) in physischer Form,

8. unverbriefte Darlehensforderungen. Als wesentliches Merkmal für unverbriefte Darlehensforderungen gilt, dass es sich um eine erworbene Abtretung von Dritten handeln muss.

Anlagerichtlinien und Anlagebeschränkungen

Die Anlage des Fondsvermögens unterliegt den nachfolgenden allgemeinen Anlagerichtlinien und Anlagebeschränkungen.

9. Darlehensaufnahme und Belastungsverbote

Der Fonds kann für Anlagezwecke fortlaufend bei Kreditinstituten erster Ordnung, die auf diese Art Geschäft spezialisiert sind, Darlehen aufnehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10% des Wertes des Fonds aufnehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt. Soweit es sich nicht um eine valutarische Überziehung handelt, bedarf die Kreditaufnahme der Zustimmung der Verwahrstelle zu den Darlehensbedingungen. Die Verwahrstelle hat der Kreditaufnahme zuzustimmen, wenn diese den vorgenannten Anforderungen entspricht und mit den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und dem Verwaltungsreglement übereinstimmt.

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Fonds in begrenztem Umfang Kredite aufnehmen. Da es sich, wie vorstehend klargestellt, nur um kurzfristige Kredite handeln darf, ist eine Steigerung des Investitionsgrades des Fonds (Hebelwirkung/Leverage) und die damit verbundenen Risiken jedoch regelmäßig ausgeschlossen.

Die zum Fondsvermögen gehörenden Vermögensgegenstände dürfen nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es werden kurzfristige Kredite im vorstehenden Sinne aufgenommen, einem Dritten Optionsrechte eingeräumt oder Wertpapierpensionsgeschäfte oder Finanzterminkontrakte, Devisenterminkontrakte, Swaps oder ähnliche Geschäfte abgeschlossen.

10. Beschränkungen für Anlagen in OGA ("Ziel-OGA")

Der Fonds kann prinzipiell nicht mehr als 20% seiner Netto-Aktiva in verbriefte Rechte ein und desselben Ziel-OGA anlegen. Für die Anwendung dieser Anlagegrenze von 20% ist jeder Teilfonds eines Ziel-OGA mit mehreren Teilfonds als eigenständiger Ziel-OGA anzusehen, unter der Bedingung, dass diese Teilfonds Dritten gegenüber nicht gesamtschuldnerisch für Verpflichtungen der verschiedenen Teilfonds haften. Der Fonds kann mehr als 50% der verbrieften Rechte eines Ziel-OGA halten, falls es sich bei diesem Ziel-OGA um einen OGA mit mehreren Teilfonds handelt, unter der Bedingung, dass die Anlage des Fonds in die Rechtseinheit, die der Ziel-OGA mit mehreren Teilfonds darstellt, weniger als 50% der Netto-Aktiva des betreffenden Fonds beträgt.

Diese Beschränkungen sind auf den Erwerb von Anteilen von Ziel-OGA des offenen Typs nicht anwendbar, wenn diese Ziel-OGA Risikostreuungsregeln unterworfen sind, welche denen nach Teil II des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 vergleichbar sind und wenn diese Ziel-OGA in ihrem Ursprungsland einer ständigen Aufsicht unterliegen, die durch eine Aufsichtsbehörde ausgeübt wird und die durch ein den Anlegerschutz bezweckendes Gesetz vorgesehen ist. Diese Ausnahmeregelung darf nicht zu einer exzessiven Konzentration der Anlagen des Fonds in einen einzigen Ziel-OGA führen, wobei für die Anwendung der vorliegenden Beschränkung jeder Teilfonds eines Ziel-OGA mit mehreren Teilfonds als eigenständiger Ziel-OGA anzusehen ist, unter der Bedingung, dass diese Teilfonds Dritten gegenüber nicht gesamtschuldnerisch für Verpflichtungen der verschiedenen Teilfonds haften.

Für den Fonds dürfen Anteile an Ziel-OGA, die vorstehend unter Art. 4.4 Buchstabe b aufgeführt sind, nur dann erworben werden, wenn nicht mehr als zwei Ziel-OGA vom gleichen Emittenten oder Fondsmanager erworben werden und jeder dieser Ziel-OGA seinerseits nicht in Anteile an anderen Ziel-OGA im Sinne Art. 4.4 Buchstabe b anlegt.

Ziel-OGA dürfen nur erworben werden, wenn deren Vermögensgegenstände von einer Verwahrstelle verwahrt werden oder die Funktionen der Verwahrstelle von einer anderen vergleichbaren Einrichtung (Prime Broker) wahrgenommen werden. Die Verwaltungsgesellschaft darf nicht in Anteile an ausländischen offenen Investmentvermögen aus Staaten anlegen, die bei der Bekämpfung der Geldwäsche nicht im Sinne internationaler Vereinbarungen kooperieren.

Bei der Auswahl und Überwachung der unter Art. 4.4 Buchstabe b aufgeführten Ziel-OGA wendet die Verwaltungsgesellschaft ein sorgfältiges Selektions- und Kontrollverfahren (sog. "Due Diligence") an, das grundsätzlich folgende Kriterien umfasst:

Qualitative Kriterien

- Beurteilung der Geschäftsleitung und des Fondsmanagers bzw. des Teams hinsichtlich Persönlichkeit, Erfahrung, Ausbildung, Leistung und interner Organisation;
- Brancheninterne und -externe Referenzen;
- Anlagestil und Anlagestrategie und Anlageentscheidungsprozesse;
- Verfügbarkeit maßgeblicher Informationen und Transparenz (Prospekte, Informationsmemoranden, Jahres- und Halbjahresberichte usw.);
- Ruf der Revisionsstelle, der Verwahrstelle und der Verwaltungsstelle;
- Risikokontrolle;

Quantitative Kriterien

- Prüfung der Übereinstimmung von Strategie und Erfolg der einzelnen Ziel-OGA;
- Vergleich der Ziel-OGA hinsichtlich Performance, Sharpe Ratio, Volumen und Entwicklung, Gebührenstruktur;
- Rücknahme- und Zeichnungsbedingungen.

Hinsichtlich der für die Anlage der Ziel-OGA maßgeblichen Personen beurteilt die Verwaltungsgesellschaft, ob die für die Anlageentscheidung verantwortlichen Personen dieser Ziel-OGA über eine allgemeine fachliche Eignung verfügen und ein dem Fondsprofil entsprechendes Erfahrungswissen sowie praktische Kenntnisse vorliegen.

Die Vermögensgegenstände dieser Ziel-OGA müssen von einer Verwahrstelle verwahrt werden oder die Funktionen der Verwahrstelle müssen von einer vergleichbaren Einrichtung (Prime Broker) wahrgenommen werden.

Die Ziel-OGA können unterschiedliche Merkmale haben sowie Anlagestrategien verfolgen und daher unterschiedliche Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen aufweisen. Sie dürfen allerdings nicht zur Generierung von Leverage Kredite, Wertpapierdarlehen oder Derivate in beträchtlichem Umfang einsetzen oder Leerverkäufe tätigen. Im übrigen ist eine Beschränkung auf Ziel-OGA mit bestimmten Anlagestrategien nicht vorgesehen. Die Ziel-OGA dürfen allerdings keine Immobilien-Sondervermögen i.S.d. §§ 230-260 KAGB oder vergleichbare EU-AIF oder ausländische AIF sein. Der Sitz der Ziel-OGA kann unter Berücksichtigung der Vorgaben aus Art. 4.4 weltweit sein.

Der Umfang, in welchem diese Ziel-OGA in Bankguthaben, Geldmarktinstrumente und in Anteile oder Aktien von Ziel-OGA investieren, ist unter Berücksichtigung der Vorgaben in diesem Artikel nicht begrenzt.

Die Verwaltungsgesellschaft darf für den Fonds insgesamt nicht mehr als 30% des Netto-Fondsvermögens in Anteilen von Ziel-OGA, die vorstehend unter Art. 4.4 Buchstabe b aufgeführt sind, anlegen.

11. Zusätzliche Anlagebeschränkungen

Der Fonds kann grundsätzlich nicht:

- a) mehr als 10% seiner Aktiva in Wertpapiere anlegen, die nicht zum Handel an einer Wertpapierbörse zugelassen sind oder auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist,
- b) mehr als 10% der verbrieften Rechte derselben Art ein und desselben Emittenten erwerben,
- c) mehr als 20% seiner Aktiva in verbrieft Rechte ein und desselben Emittenten anlegen.

Die in den vorstehenden Punkten a), b) und c) aufgeführten Beschränkungen sind nicht auf verbrieft Rechte anwendbar, welche von einem Mitgliedsstaat der OECD oder seiner Gebietskörperschaften oder von supranationalen Einrichtungen oder Organismen gemeinschaftsrechtlichen, regionalen oder internationalen Charakters begeben oder garantiert werden.

Die in den vorstehenden Punkten a), b) und c) aufgeführten Beschränkungen sind nicht auf verbrieft Rechte anwendbar, welche von Ziel-OGA begeben werden. Insoweit gelten die Beschränkungen nach vorstehender Nummer 10.

In sonstige Anlageinstrumente im Sinne des § 198 KAGB darf maximal 20% des Wertes des Fonds angelegt werden.

Der Anteil von Edelmetallen, Derivaten auf Edelmetalle, Rohstoffe und Waren sowie Zertifikate mit derivativer Komponente auf Edelmetalle, Rohstoffe und Waren ist zusammen mit sonstigen Derivaten und unverbrieften Darlehensforderungen, einschließlich solcher, die als sonstige Anlageinstrumente im Sinne des § 198 KAGB erwerbbar sind, auf maximal 30% des Fondsvermögens beschränkt. Derivate im Sinne des § 197 Abs. 1 KAGB werden auf diese Grenze nicht angerechnet.

Der Fonds wird keinen bestimmten Mindestanteil seines Vermögens in Bankguthaben, Geldmarktinstrumenten und anderen liquiden Mitteln halten.

12. Rückgriff auf derivative Finanzinstrumente und sonstige Techniken

Der Fonds kann die nachfolgend beschriebenen derivativen Finanzinstrumente sowie Techniken nutzen:

Die derivativen Finanzinstrumente können insbesondere Optionen, Terminkontrakte auf Finanzinstrumente sowie Optionen auf solche Verträge und freihändige *Swap*-Verträge auf alle Arten von Finanzinstrumenten umfassen. Darüber hinaus kann der Fonds Techniken in Form von Wertpapierleihgeschäften, Geschäften unter Rückkaufsvorbehalt sowie Pensionsgeschäften einsetzen. Der Gesamt-Hebeleffekt, der sich aus dem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten und Techniken für den Fonds ergibt, ist, falls zutreffend, im Verkaufsprospekt angegeben. Die derivativen Finanzinstrumente müssen auf einem geregelten Markt gehandelt werden oder auf freihändiger Basis mit Fachleuten erster Ordnung eingegangen werden, die auf diese Art von Geschäft spezialisiert sind.

Die Summe der Verpflichtungen aus auf freihändiger Basis gehandelten Finanzinstrumenten und, gegebenenfalls, den Verpflichtungen aus auf einem geregelten Markt gehandelten derivativen Finanzinstrumenten darf in keinem Fall den Wert der Netto-Aktiva des Fonds übersteigen.

Die vorgenannten Techniken und Instrumente können gegebenenfalls durch die Verwaltungsgesellschaft erweitert werden, wenn am Markt neue, dem Anlageziel entsprechende Instrumente angeboten werden, die der Fonds gemäß den aufsichtsrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen anwenden darf.

12.1. Beschränkungen in Bezug auf derivative Finanzinstrumente

1. Einschuss- und/oder Nachschusszahlungen im Zusammenhang mit auf einem geregelten Markt gehandelten derivativen Finanzinstrumenten sowie die Verpflichtungen im Zusammenhang mit freihändig gehandelten derivativen Finanzinstrumenten dürfen 50% der Aktiva des Fonds nicht überschreiten. Die Reserve liquider Aktiva des Fonds muss mindestens dem Betrag der durch diesen Fonds eingegangenen Einschuss- und/oder Nachschusszahlungen entsprechen. Unter liquiden Aktiva werden nicht nur Termingelder und regulär gehandelte Geldmarktinstrumente verstanden, deren Restlaufzeit unter 12 Monaten liegt, sondern auch Schatzanweisungen und Schuldverschreibungen, welche von Mitgliedsstaaten der OECD oder deren Gebietskörperschaften oder von supra-nationalen Einrichtungen oder Organismen gemeinschaftsrechtlichen, regionalen oder internationalen Charakters begeben werden, sowie Schuldverschreibungen, die an einer offiziellen Wertpapierbörse oder einem geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, und von Emittenten erster Ordnung begeben werden sowie einen hinreichenden Grad an Liquidität aufweisen.
2. Der Fonds kann Einschuss- und/oder Nachschusszahlungen nicht durch Darlehensaufnahmen finanzieren.
3. Der Fonds darf keine anderen Warenkontrakte als Terminkontrakte auf Rohstoffe abschließen. Abweichend hiervon kann der Fonds Kassageschäfte auf Edelmetalle eingehen, welche auf einem organisierten Markt handelbar sind.
4. Prämien, die für den Erwerb von valutierenden Optionen gezahlt wurden, werden auf die in vorstehendem Punkt 1. genannte Beschränkung von 50% angerechnet.
5. Der Fonds muss eine ausreichende Diversifikation aufweisen, um eine angemessene Risikostreuung zu gewährleisten.
6. Der Fonds darf keine offene Position auf einen einzigen Vertrag über ein auf einem geregelten Markt gehandeltes derivatives Finanzinstrument oder auf einen einzigen Vertrag über ein freihändig gehandeltes derivatives Finanzinstrument halten, für welches die Einschuss- und/oder Nachschusszahlung bzw. die Verpflichtung 5% oder mehr der Aktiva entspricht.
7. Die Prämien, die für den Erwerb valutierender Optionen mit identischen Charakteristika gezahlt wurden, dürfen 5% der Aktiva nicht übersteigen.
8. Der Fonds darf keine offene Position auf derivative Finanzinstrumente auf ein und denselben Rohstoff oder auf ein und dieselbe Kategorie von Terminkontrakten auf Finanzinstrumente halten, für welche die Einschuss- und/oder Nachschusszahlung (in Bezug auf einem organisierten Markt gehandelte derivative Finanzinstrumente) sowie die Verpflichtung (in Bezug auf freihändig gehandelte derivative Finanzinstrumente) 20% oder mehr der Aktiva entspricht.
9. Die Verpflichtung im Zusammenhang mit einem durch den Fonds freihändig gehandelten Derivat-Geschäft entspricht zum jeweiligen Zeitpunkt dem nicht realisierten Verlust dieses Derivat-Geschäftes.
10. Gemäß der Bestimmung des Gesetzes vom 12. Juli 2013 ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, die Anleger des Fonds sowie die zuständige Aufsichtsbehörde über den Umfang der eingesetzten Hebelwirkung (Leverage) nach der Brutto- und der Commitment-Methode zu informieren. Die Berechnung des Leverage erfolgt gemäß den Vorschriften des Artikels 7 für die Brutto- bzw. des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 der Kommission für die Commitment-Methode in Verbindung mit den Anhängen I und II der Delegierten Verordnung. Der Fonds wird maximal einen Leverage von 200% des Netto-Fondsvermögens nach der Brutto- bzw. 120% des Netto-Fondsvermögens nach der Commitment-Methode einsetzen. Abhängig von der Marktsituation ist der Leverage-Wert jedoch Schwankungen ausgesetzt, so dass es kurzfristig zu Überschreitungen des erwarteten Wertes kommen kann. Der Leverage-Wert wird durch die Verwaltungsgesellschaft überwacht.

12.2. Beschränkungen in Bezug auf Wertpapier-Darlehen

In Bezug auf Wertpapier-Darlehen sind grundsätzlich die Bestimmungen von § 200 KAGB zu beachten. Abweichend davon darf die Verwaltungsgesellschaft Wertpapiere auf bestimmte Zeit übertragen. Sofern für die Rückerstattung des Wertpapierdarlehens eine Zeit bestimmt ist, muss die Rückerstattung

spätestens 30 Tage nach der Übertragung der Wertpapiere fällig sein. Der Kurswert der für eine bestimmte Zeit zu übertragenden Wertpapiere darf zusammen mit dem Kurswert der für Rechnung des Fonds bereits als Wertpapier-Darlehen für eine bestimmte Zeit übertragenen Wertpapiere 15 Prozent des Wertes des Sonstigen Sondervermögens nicht übersteigen.

12.3. Beschränkungen in Bezug auf Pensionsgeschäfte

In Bezug auf Pensionsgeschäfte sind grundsätzlich die Bestimmungen von § 203 KAGB zu beachten. Abweichend von § 203 KAGB müssen Pensionsgeschäfte nicht jederzeit kündbar sein.

13. Flüssige Mittel

Je nach Lage der Finanzmärkte kann der Fonds grundsätzlich bis zu 100% in flüssige Mittel in Form von Bankguthaben und regelmäßig gehandelten Geldmarktpapieren halten. Die Geldmarktpapiere dürfen im Zeitpunkt des Erwerbs für den Fonds eine Restlaufzeit von höchstens 12 Monaten haben. Ein Mindestwert, der in Form von Bankguthaben, Geldmarktinstrumenten oder anderen liquiden Mitteln gehalten werden muss, ist nicht vorgesehen.

14. Überschreiten der Anlagegrenzen auf andere Weise als durch Anlageentscheidungen

Wenn die vorstehenden bzw. fondsspezifischen prozentualen Beschränkungen aus anderen Gründen als aus Anlageentscheidungen (Marktbewegungen, Rückkäufe) überschritten werden, muss es vornehmliches Ziel des Fonds sein, diese Situation unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger zu beseitigen.

15. Mögliche Änderungen der Anlageziele/Anlagepolitik

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Möglichkeit, nach vorheriger Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde die Anlagepolitik und die Anlageziele/-strategie des Fonds zu ändern. Die Anleger werden in solch einem Fall in angemessener Weise informiert. Siehe auch Art. 14 für Änderungen dieses Verwaltungsreglementes.

RISIKOPROFIL DES FONDS

Die Verwaltungsgesellschaft hat dem Fonds das Risikoprofil « spekulativ » zugeordnet.

Der Fonds eignet sich insbesondere für Anleger, die sehr hohe Risiken akzeptieren und dabei gleichzeitig langfristig an sehr hohen möglichen Erträgen partizipieren möchten. Aufgrund der Anlagepolitik verbunden mit den Anlagezielen ist der Anleger bereit, je nach Ausmaß der Wertschwankungen der Investments des Fonds kurzfristig auch sehr hohe Kapitalverluste in Kauf zu nehmen. Der Anlagehorizont des Anlegers sollte langfristig sein.

Die Verwaltungsgesellschaft ist bemüht, die Risiken durch Anzahl und Streuung der Anlagen des Fonds zu minimieren. Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

PROFIL DES TYPISCHEN ANLEGERKREISES

Der PSM Macro Strategy ist geeignet für private und institutionelle Anleger, welche bereit sind, für erhöhte Chancen entsprechend höhere Risiken zu tragen, vergleichbar mit der Direktinvestition in die beschriebenen Märkte. In Anbetracht der Anlagepolitik soll der Fonds PSM Macro Strategy nur als Beimischung zu einem diversifizierten Portfolio verwendet werden.

ÜBERWACHUNG DES GESAMTRISIKOS DES FONDS

Zur Überwachung des Marktrisikos wird das Global Exposure mittels eines absoluten Value-at-Risk-Ansatzes berechnet. Der Value-at-Risk wird maximal 20% des Fondsvermögens betragen.

ALLGEMEINE RISIKOHINWEISE

Bei der Anlage in den Fonds ist zu beachten, dass dieser erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen mit möglichen Chancen und Risiken für den Kapitalanleger unterliegen kann. Aufgrund verschiedener Risikoparameter und Einflussfaktoren kann dies zu entsprechenden Kursgewinnen oder Kursrückgängen innerhalb des Fonds für den Kapitalanleger führen. Mögliche Risikoparameter und Einflussfaktoren für den Fonds sind:

Marktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Sind an den internationalen Börsen Kursrückgänge zu verzeichnen, wird sich dem kaum ein Fonds entziehen können. Das Marktrisiko kann umso größer werden, je spezieller der Anlageschwerpunkt des Fonds ist, da damit regelmäßig der Verzicht auf eine breite Streuung des Risikos verbunden ist.

Risiken von zinstragenden Produkten

Die Höhe der Kursänderungen ist abhängig von den Laufzeiten der in einem Fonds befindlichen verzinslichen Wertpapiere. In der Regel haben verzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten geringere Kursrisiken als verzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben aber in der Regel gegenüber Wertpapieren mit längeren Laufzeiten geringere Renditen. Dem gegenüber weisen Papiere mit längeren Laufzeiten in der Regel höhere Zinssätze auf.

Adressenausfallrisiko, Kontrahentenrisiko

Das Adressenausfallrisiko (Kreditrisiko) beinhaltet allgemein das Risiko der Partei eines gegenseitigen Vertrages, mit der eigenen Forderung bei Fälligkeit auszufallen, obwohl die Gegenleistung bereits erbracht ist. Dies gilt für alle gegenseitigen Verträge, die für Rechnung des Fonds geschlossen werden. Neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte wirken sich auch die besonderen Entwicklungen der jeweiligen Aussteller auf den Kurs eines Wertpapiers aus. Auch bei sorgfältiger Auswahl von Wertpapieren kann beispielsweise nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern eintreten. Die Verluste durch den Vermögensverfall eines Ausstellers wirken sich in dem Maße aus, in dem Wertpapiere dieses Ausstellers für den Fonds erworben worden sind. Aufgrund der Anlagestrategie des Fonds (Investition in Non-Investmentgrade-Anleihen) kann der Fonds diesen Risiken in erhöhtem Maße ausgesetzt sein.

Verwahrnisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unterverwahrers resultieren kann.

Konzentrationsrisiko

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt.

Performance-Risiko

Eine positive Wertentwicklung kann mangels einer von einer dritten Partei ausgesprochenen Garantie nicht zugesagt werden. Ferner können für den Fonds erworbene Vermögensgegenstände eine andere Wertentwicklung erfahren als beim Erwerb zu erwarten war.

Abwicklungsrisiko

Insbesondere beim Erwerb nicht notierter Wertpapiere oder bei der Abwicklung derivativer Instrumente besteht das Risiko, dass die Abwicklung nicht erwartungsgemäß durchgeführt wird, da eine Gegenpartei nicht rechtzeitig oder vereinbarungsgemäß zahlt oder liefert.

Risiken im Zusammenhang mit Schuldverschreibungen auf nicht im Fondsvermögen enthaltenen Vermögensgegenständen

Die Risiken von Schuldverschreibungen (Zertifikate, strukturierte Produkte etc.), die für den Fonds erworben werden und auf nicht im Fondsvermögen enthaltene Vermögensgegenstände als Basiswerte bezogen sind, stehen in engem Zusammenhang mit den speziellen Risiken solcher Basiswerte bzw. von diesen Basiswerten unter Umständen verfolgten Anlagestrategien wie z.B. Rohstoffe als Basiswerte (siehe beispielsweise nachfolgend „Risiken im Zusammenhang mit Anteilen an Zielfonds (OGAW / OGA)“. Die genannten Risiken können jedoch durch die Streuung der Vermögensanlagen innerhalb des Fonds reduziert werden.

Besondere Risiken bei der Anlage in Zertifikaten

Bei der Anlage in Zertifikaten besteht das Risiko, dass, auch wenn diese an einer Börse notiert sind oder auf einem geregelten Markt gehandelt werden, aufgrund einer gewissen Illiquidität kein geregelter Marktpreis dieser Zertifikate verfügbar ist. Dies ist in erhöhtem Maße der Fall, wenn die Zertifikate zu einem erheblichen Anteil durch den Fonds gehalten werden sowie bei OTC-Geschäften. Um dem damit verbundenen Bewertungsrisiko entgegenzuwirken, kann die Verwaltungsgesellschaft in eigenem Ermessen die Bewertung durch einen unabhängigen Market Maker heranziehen. Ferner kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei der Veräußerung von Zertifikaten aus vorgenannten Gründen höhere Abschläge zum eigentlichen Preis in Kauf genommen werden müssen. Zudem besteht bei Zertifikaten ein Adressenausfallrisiko (siehe Absatz Adressenausfallrisiko, Kontrahentenrisiko).

Risiken aus dem Einsatz von Derivaten

Durch die Hebelwirkung von Derivaten kann der Wert des Fondsvermögens sowohl positiv als auch negativ stärker beeinflusst werden, als dies bei dem unmittelbaren Erwerb von Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten der Fall ist; insofern ist deren Einsatz mit besonderen Risiken verbunden. Anders als bei herkömmlichen Wertpapieren kann aufgrund der einhergehenden Hebelwirkung, der Wert des Netto-Fondsvermögens erheblich stärker sowohl positiv als auch negativ beeinflusst werden. Finanzterminkontrakte, die zu einem anderen Zweck als der Absicherung eingesetzt

werden, sind ebenfalls mit erheblichen Chancen und Risiken verbunden, da jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße (Einschuss) sofort geleistet werden muss. Kursveränderungen können somit zu erheblichen Gewinnen oder Verlusten innerhalb des Fondsvermögens führen. **Hierdurch können sich das Risiko und die Volatilität des Fonds erhöhen.**

Risiken im Zusammenhang mit OTC-Geschäften

Der Fonds kann grundsätzlich im OTC-Markt Geschäfte (insbesondere Derivate) abschließen (sofern dies in der fondsspezifischen Anlagepolitik Erwähnung findet). Hierbei handelt es sich um außerbörsliche individuelle Vereinbarungen. Durch den Abschluss von OTC-Geschäften ist der Fonds dem Risiko ausgesetzt, dass der Vertragspartner seiner Zahlungsverpflichtung gar nicht, unvollständig oder aber verspätet nachkommt (Kontrahentenrisiko). Dies kann eine Auswirkung auf die Entwicklung des jeweiligen Fonds zur Folge haben und unter Umständen zum teilweisen oder vollständigen Verlust eines nicht realisierten Gewinns führen.

Risiken im Zusammenhang mit Zielfonds (OGAW / OGA)

Die Risiken der Investmentanteile, die für den Fonds erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Zielfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien. Die genannten Risiken können jedoch durch die Streuung der Vermögensanlagen innerhalb der Zielfonds, deren Anteile erworben werden, und durch die Streuung innerhalb des Fonds reduziert werden. Da die Manager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es aber auch vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche, oder einander entgegen gesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können bestehende Risiken kumuliert und eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben.

Es ist im Regelfall nicht möglich, das Management der Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Verwaltungsgesellschaft oder des Fondsmanagers übereinstimmen. Die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds wird oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Zusammensetzung nicht den Annahmen oder Erwartungen des Fondsmanagers, so kann er ggf. erst deutlich verzögert reagieren, indem er Zielfondsanteile zurückgibt.

Bei Anlagen in Zielfonds kann es auf Ebene der Zielfonds ebenfalls zur Erhebung einer Verkaufsprovision und Rücknahmeprovision kommen. Generell kann es bei dem Erwerb von Anteilen an Zielfonds zur Erhebung einer Verwaltungsvergütung auf Ebene des Zielfonds kommen. Dies kann zu einer doppelten Kostenbelastung führen.

Risiken im Zusammenhang mit Währungen

Der Fonds kann in Wertpapiere anlegen, die auf örtliche Währungen lauten, und er kann Barmittel in solchen Währungen halten. Demgemäß haben die Wertschwankungen solcher Währungen gegenüber dem Euro eine entsprechende Auswirkung auf den Wert des Fonds in Euro. Schließlich können bei Engagements in Währungen außerhalb des Euros auch Währungsverluste entstehen, darüber hinaus besteht bei diesen Anlagen ein sogenanntes Transferrisiko.

Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in Schwellenländer

Mit der möglichen Anlage in Investmentfonds und/oder Wertpapieren aus Schwellenländern sind verschiedene Risiken verbunden. Diese hängen vor allem mit dem rasanten wirtschaftlichen Entwicklungsprozess zusammen, den diese Länder teilweise durchschreiten, und in diesem Zusammenhang kann keine Zusicherung gegeben werden, dass dieser Entwicklungsprozess ebenfalls in den kommenden Jahren andauert. Darüber hinaus handelt es sich eher um Märkte mit geringerer Marktkapitalisierung, die dazu tendieren, volatil und illiquide zu sein. Andere Faktoren (wie politische Veränderungen, Wechselkursänderungen, Börsenkontrolle, Steuern, Einschränkungen bezüglich ausländischer Kapitalanlagen und Kapitalrückflüsse etc.) können ebenfalls die Marktfähigkeit der Werte und die daraus resultierenden Erträge beeinträchtigen.

Weiterhin können diese Gesellschaften wesentlich geringerer staatlicher Aufsicht und einer weniger differenzierten Gesetzgebung unterliegen. Ihre Buchhaltung und Rechnungsprüfung entsprechen nicht immer dem hiesigen Standard.

Länderrisiko

Der Wert des Fondsvermögens kann außerdem durch unvorhersehbare Ereignisse wie z.B. internationale politische Entwicklungen, Änderungen in der Politik von Staaten, Beschränkung von Auslandsinvestitionen und Währungsrückführungen sowie sonstige Entwicklungen und geltende Gesetze bzw. Verordnungen nachteilig beeinflusst werden.

INTERESSENKONFLIKTE

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder deren Angestellte, Vertreter oder verbundene Unternehmen können als Verwaltungsratsmitglied, Anlageberater, Fondsmanager, Verwahrstelle, Hauptverwaltung-, Register- oder Transferstelle oder in sonstiger Weise als Dienstleistungsanbieter für den Fonds agieren. Aufgrund der verschiedenen Funktionen, die bezüglich der Führung des Fonds wahrgenommen werden, können Interessenkonflikte entstehen. Die Verwaltungsgesellschaft verfügt im Einklang mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und dem Gesetz vom 12. Juli 2013 und den anwendbaren Verwaltungsvorschriften der CSSF über ausreichende und angemessene Strukturen und Kontrollmechanismen, insbesondere handelt sie im besten Interesse des Fonds und stellt sicher, dass Interessenkonflikte vermieden werden. Bei der Auslagerung von Aufgaben an Dritte können Interessenkonflikte

auftreten. Insofern durch das Auftreten eines Interessenkonfliktes die Anlegerinteressen beeinträchtigt werden, wird die Verwaltungsgesellschaft die Art bzw. die Quellen des bestehenden Interessenkonfliktes offenlegen. Die Verwaltungsgesellschaft vergewissert sich, dass die Dritten die notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung aller Anforderungen an Organisation und Vermeidung von Interessenkonflikten wie sie in den anwendbaren Gesetzen und Verordnungen festgelegt sind, getroffen haben und die Einhaltung dieser Anforderungen überwachen.

ANTEILE

Anteile am PSM Macro Strategy sind Anteile am Fonds.

Die Fondsanteile lauten auf den Inhaber. Sie werden in jeder von der Verwaltungsgesellschaft zu bestimmenden Stückelung ausgegeben. Sofern eine Verbriefung in Globalzertifikaten erfolgt, besteht kein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke. Soweit die Anteile in Buchform durch Übertrag auf Wertpapierdepots ausgegeben werden, kann die Verwaltungsgesellschaft bis zu 0,001 Anteile ausgeben.

DIE AUSGABE VON ANTEILEN

Die Ausgabe von Fondsanteilen erfolgt zum Anteilwert gemäss Artikel 7 des Verwaltungsreglements zum Anteilwert zuzüglich einer Verkaufsprovision von bis zu 5% zugunsten des jeweiligen Vermittlers. Sofern in einem Land, in dem Anteile ausgegeben werden, Stempelgebühren oder andere Belastungen anfallen, erhöht sich der Ausgabepreis entsprechend.

Ein Rechenbeispiel für die Ermittlung des Ausgabepreises stellt sich wie folgt dar:

Nettoinventarwert pro Anteil	100 Euro
+ Verkaufsprovision (z.B. 5%)	5 Euro
	<u>105 Euro</u>

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, laufend neue Anteile auszugeben. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilen im Rahmen der Bestimmungen des nachfolgend abgedruckten Verwaltungsreglements vorübergehend oder endgültig einzustellen; bereits geleistete Zahlungen werden in diesem Fall unverzüglich rückerstattet.

Die Anteile können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und den in diesem Verkaufsprospekt verzeichneten Zahlstellen erworben werden.

Für die Festlegung der Annahmezeiten für Zeichnungsanträge sind die in den Bestimmungen des Verwaltungsreglements genannten Zeiten maßgeblich.

BEWERTUNG

Das Netto-Fondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen berechnet, die in der vom Vorstand der Verwaltungsgesellschaft erlassenen internen Bewertungsrichtlinie enthalten sind:

- a) Die im Fonds enthaltenen Zielfondsanteile werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Anteilwert bzw. Rücknahmepreis bewertet.
- b) Der Wert von Kassenbeständen oder Bankguthaben, Einlagenzertifikaten und ausstehenden Forderungen, vorausbezahlten Auslagen, Bardividenden und erklärten oder aufgelaufenen und noch nicht erhaltenen Zinsen entspricht dem jeweiligen vollen Betrag, es sei denn, dass dieser wahrscheinlich nicht voll bezahlt oder erhalten werden kann, in welchem Falle der Wert unter Einschluss eines angemessenen Abschlages ermittelt wird, um den tatsächlichen Wert zu erhalten.
- c) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses ermittelt, sofern nachfolgend nichts anderes geregelt ist.
- d) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder auf einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für Vermögenswerte, welche an einer Börse oder auf einem anderen Markt wie vorerwähnt notiert oder gehandelt werden, die Kurse entsprechend den Regelungen in c) den tatsächlichen Marktwert der entsprechenden Vermögenswerte nicht angemessen widerspiegeln, wird der Wert solcher Vermögenswerte auf der Grundlage des vernünftigerweise vorhersehbaren Verkaufspreises nach einer vorsichtigen Einschätzung ermittelt.

- e) Der Liquidationswert von Futures, Forwards oder Optionen, die nicht an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, entspricht dem jeweiligen Nettoliquidationswert, wie er gemäß den Richtlinien des Vorstands auf einer konsistent für alle verschiedenen Arten von Verträgen angewandten Grundlage festgestellt wird. Der Liquidationswert von Futures, Forwards oder Optionen, welche an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, wird auf der Grundlage der letzten verfügbaren Abwicklungspreise solcher Verträge an den Börsen oder organisierten Märkten, auf welchen diese Futures, Forwards oder Optionen vom Fonds gehandelt werden, berechnet; sofern ein Future, ein Forward oder eine Option an einem Tag, für welchen der Nettovermögenswert bestimmt wird, nicht liquidiert werden kann, wird die Bewertungsgrundlage für einen solchen Vertrag vom Vorstand in angemessener und vernünftiger Weise bestimmt.
- f) Swaps werden zu ihrem Marktwert bewertet.
Es wird darauf geachtet, dass Swap-Kontrakte zu marktüblichen Bedingungen im exklusiven Interesse des Fonds abgeschlossen werden.
- g) Geldmarktinstrumente können zu ihrem jeweiligen Verkehrswert, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar bewertungsregeln festlegt, bewertet werden.
- h) Sämtliche sonstige Wertpapiere oder sonstige Vermögenswerte (einschließlich schwer zu bewertender Vermögenswerte) werden zu ihrem angemessenen Marktwert bewertet, wie dieser nach Treu und Glauben und entsprechend dem der Verwaltungsgesellschaft auszustellenden Verfahren zu bestimmen ist.
- i) Die auf Wertpapiere entfallenden anteiligen Zinsen werden mit einbezogen, soweit diese nicht im Kurswert berücksichtigt wurden (Dirty-Pricing).

Der Wert aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, welche nicht in der Währung des Fonds ausgedrückt sind, wird in diese Währung zu den zuletzt bei einer Großbank verfügbaren Devisenkursen umgerechnet. Wenn solche Kurse nicht verfügbar sind, wird der Wechselkurs nach Treu und Glauben und nach dem vom Vorstand aufgestellten Verfahren bestimmt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen andere Bewertungsmethoden zulassen, wenn sie diese im Interesse einer angemesseneren Bewertung eines Vermögenswertes des Fonds für angebracht hält.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass der ermittelte Anteilwert an einem bestimmten Bewertungstag den tatsächlichen Wert der Anteile des Fonds nicht wiedergibt, oder wenn es seit der Ermittlung des Anteilwertes beträchtliche Bewegungen an den betreffenden Börsen und/oder Märkten gegeben hat, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, den Anteilwert noch am selben Tag zu aktualisieren. Unter diesen Umständen werden alle für diesen Bewertungstag eingegangenen Anträge auf Zeichnung und Rücknahme auf der Grundlage des Anteilwertes eingelöst, der unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben aktualisiert worden ist.

Sofern für den Fonds zwei oder mehrere Anteilklassen gemäß Artikel 5 Nr. 4 des Verwaltungsreglements eingerichtet sind, ergeben sich für die Anteilwertberechnung folgende Besonderheiten:

- a) Die Anteilwertberechnung erfolgt nach den unter Nr. 2 dieses Artikels aufgeführten Kriterien für jede Anteilklasse separat.
- b) Der Mittelzufluss aufgrund der Ausgabe von Anteilen erhöht den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens. Der Mittelabfluss aufgrund der Rücknahme von Anteilen vermindert den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens.
- c) Im Fall einer Ausschüttung vermindert sich der Anteilwert der Anteile der ausschüttungsberechtigten Anteilklasse um den Betrag der Ausschüttung. Damit vermindert sich zugleich der prozentuale Anteil dieser Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens, während sich der prozentuale Anteil einer oder mehrerer anderer, nicht ausschüttungsberechtigter Anteilklassen am gesamten Netto-Fondsvermögen erhöht.

Für den Fonds kann ein Ertragsausgleich durchgeführt werden.

DIE ANTEILWERTBERECHNUNG

Zur Berechnung des Anteilwertes wird der Wert der Vermögenswerte des Fonds, abzüglich der Verbindlichkeiten des Fonds ("Netto-Fondsvermögen") an jedem Bewertungstag (welcher in nachfolgender Übersicht des Fonds ausgeführt ist) im Sinne der Vorschriften des Verwaltungsreglements ermittelt und durch die Anzahl der umlaufenden Anteile geteilt.

Weitere Einzelheiten zur Berechnung des Anteilwertes sind im Verwaltungsreglement, insbesondere in dessen Artikel 7 festgelegt.

LIQUIDITÄTSMANAGEMENT

Die Verwaltungsgesellschaft hat Grundsätze zur Ermittlung sowie fortlaufenden Überwachung des Liquiditätsrisikos festgelegt. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass jederzeit ein ausreichender Anteil an liquiden Vermögenswerten im Fonds vorhanden ist, um Rücknahmen unter normalen Marktbedingungen bedienen zu können. Das Liquiditätsmanagement berücksichtigt die Liquidität der Vermögenswerte des Fonds sowie die für die Liquidierung erforderliche Zeit, um eine angemessene Liquiditätshöhe für die zugrundeliegenden Verbindlichkeiten zu gewährleisten. Die Ableitung der Verbindlichkeiten erfolgt aus einer Projektion historischer Rücknahmen und berücksichtigt die fondsspezifischen Rücknahmebedingungen, die eine jederzeitige Rücknahme von Anteilen vorsehen. Das Liquiditätsmanagement stellt einen quantitativen Zugang dar, um die quantitativen und qualitativen Risiken von Positionen und beabsichtigten Investitionen zu bewerten, die wesentliche Auswirkungen auf das Liquiditätsprofil des Vermögenswertportfolios des Fonds haben.

RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Die Anteilinhaber sind berechtigt, jederzeit über eine der Zahlstellen, die Verwahrstelle oder die Verwaltungsgesellschaft die Rücknahme ihrer Anteile zu dem im Verwaltungsreglement des Fonds festgelegten Rücknahmepreis, abzüglich Rücknahmeprovision in Höhe von bis zu 5% zugunsten des Fonds, zu verlangen.

Ein Rechenbeispiel für die Ermittlung des Rücknahmepreises stellt sich wie folgt dar:

Nettoinventarwert pro Anteil	100 Euro
- Rücknahmeprovision (z.B. 5%)	5 Euro
Rücknahmepreis	<u>95 Euro</u>

Die Anteilinhaber können ihre Anteile ganz oder teilweise in Anteile einer anderen Anteilsklasse (sofern vorhanden) umtauschen. Der Tausch der Anteile erfolgt nur an einem Bewertungstag und auf der Grundlage des nächsterrechneten Anteilwertes der betreffenden Anteilsklassen. Dabei kann eine Umtauschprovision zugunsten der Verwaltungsgesellschaft erhoben werden. Wird eine Umtauschprovision erhoben, so entspricht diese der Differenz zwischen den Verkaufsprovisionen auf die Anteilwerte der betreffenden Anteilsklasse, höchstens aber 0,5% des Anteilwertes der Anteilsklasse, in die der Umtausch erfolgen soll.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist, insbesondere während der Zeit, in welcher eine Börse oder ein anderer Markt, wo ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des Fonds amtlich notiert oder gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an dieser Börse bzw. an dem entsprechenden Markt ausgesetzt oder eingeschränkt wurde und in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Anlagen des Fonds nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwertes ordnungsgemäß durchzuführen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist nach vorheriger Genehmigung durch die Verwahrstelle berechtigt, umfangreiche Rücknahmen oder Umtauschanträge, die nicht aus den flüssigen Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des Fonds befriedigt werden können, erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des Fonds ohne Verzögerung verkauft wurden. Anleger, die ihre Anteile zur Rücknahme angeboten haben, werden von einer Aussetzung der Rücknahme sowie von der Wiederaufnahme der Rücknahme unverzüglich in geeigneter Weise in Kenntnis gesetzt.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie etwaige sonstige Zahlungen an die Anleger erfolgten über die Verwahrstelle bzw. über die Verwahrstelle unter Zuhilfenahme der Zahlstellen. Die Verwahrstelle hat gesetzliche Verpflichtungen, die etwa die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers aufgrund von z.B. Devisenbestimmungen verbieten.

Für die Festlegung der Annahmezeiten für Rücknahmeanträge sind die in den Bestimmungen des Verwaltungsreglements genannten Zeiten maßgeblich.

AUSSCHÜTTUNGEN

Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt für den Fonds, ob aus dem jeweiligen Fondsvermögen grundsätzlich Ausschüttungen an die Anteilinhaber vorgenommen werden oder nicht.

Unbeschadet der vorstehenden Regelung kann die Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit eine Ausschüttung beschließen.

Zur Ausschüttung können die ordentlichen Erträge aus Zinsen und/oder Dividenden abzüglich Kosten („ordentliche Netto-Erträge“) sowie netto realisierte Kursgewinne kommen.

Ferner können die nicht realisierten Kursgewinne sowie sonstige Aktiva zur Ausschüttung gelangen, sofern das Netto-Fondsvermögen aufgrund der Ausschüttung nicht unter die Mindestgrenze gemäß Artikel 1 Nr. 1 des Verwaltungsreglements sinkt.

Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt. Erträge, die fünf Jahre nach Veröffentlichung einer Ausschüttungserklärung nicht abgefordert werden, verfallen zugunsten des Fonds.

Im Falle der Bildung von zwei oder mehreren Anteilklassen gemäß Artikel 5 Nr. 4 dieses Verwaltungsreglements wird die spezifische Verwendung der Erträge der jeweiligen Anteilklasse im Verkaufsprospekt festgelegt.

VERÖFFENTLICHUNGEN UND INFORMATIONEN FÜR ANLEGER

Die jeweils gültigen Ausgabe- und Rücknahmepreise des Fonds sowie alle sonstigen, für die Anteilinhaber bestimmten Informationen können jederzeit am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle sowie bei den Zahlstellen erfragt werden.

Ebendort sind auch der Verkaufsprospekt mit Verwaltungsreglement in der jeweils aktuellen Fassung, die „wesentlichen Anlegerinformationen“ sowie die Jahres- und Halbjahresberichte kostenlos erhältlich und dort können auch die Verträge mit der Verwahrstelle und dem Anlageberater und die Satzung der Verwaltungsgesellschaft eingesehen und kostenlos erhalten werden.

Der Verkaufsprospekt und alle Änderungen desselben, die „wesentlichen Anlegerinformationen“, das Verwaltungsreglement und alle Änderungen desselben werden ebenfalls auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.haig.lu) veröffentlicht.

Der jeweils gültige Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile sowie alle sonstigen, für die Anteilinhaber bestimmten Informationen können jederzeit am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle sowie bei den Zahl- und Vertriebsstellen erfragt werden. Außerdem werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.haig.lu) veröffentlicht.

Informationen über Anlagegrenzen, das aktuelle Risikoprofil, das Risikomanagement, die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Vermögensgegenständen des Fonds sind für am Erwerb eines Anteils Interessierte bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos elektronisch oder in Papierform erhältlich.

Informationen insbesondere über wesentliche Änderungen des Fonds (jegliche neue Regelungen zum Liquiditätsmanagement, Änderungen des maximalen Umfangs der Hebelfinanzierung) werden auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.haig.lu veröffentlicht. Darüber hinaus werden in gesetzlich vorgeschriebenen Fällen für das Großherzogtum Luxemburg Mitteilungen auch im „Mémorial“ und im „Tageblatt“ publiziert. Informationen zur bisherigen Wertentwicklung des Fonds können den „wesentlichen Anlegerinformationen“ entnommen werden. Die bisherige Wertentwicklung ist kein Indikator für die zukünftige Wertentwicklung.

Informationen über den prozentualen Anteil an den Vermögenswerten des Fonds, die schwer zu liquidieren sind, werden im aktuellen Jahresbericht und Halbjahresbericht veröffentlicht.

Informationen über die Gesamthöhe der Hebelfinanzierung des Fonds werden im aktuellen Jahresbericht veröffentlicht.

In jedem Jahres- und Halbjahresbericht wird der Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge, die dem Fonds im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen an Ziel-OGA berechnet worden sind sowie über die Höhe der Vergütung, die dem Fonds von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder einer anderen Verwaltungsgesellschaft (Kapitalverwaltungsgesellschaft) oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist als Verwaltungsvergütung für die im Fondsvermögen gehaltenen Ziel-OGA berechnet wurde.

KOSTEN

Dem Fonds können folgende Kosten belastet werden:

1. Die Verwaltungsgesellschaft erhält aus dem jeweiligen Netto-Fondsvermögen eine Vergütung, die täglich auf das Netto-Fondsvermögen der jeweiligen Anteilklasse des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Die Höhe der Vergütung inklusive einer etwaigen Mindestvergütung findet Erwähnung im Verkaufsprospekt. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.
2. Der Anlageberater bzw. der Fondsmanager kann aus dem jeweiligen Netto-Fondsvermögen eine Vergütung erhalten, die täglich auf das Netto-Fondsvermögen der jeweiligen Anteilklasse des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Die Höhe der Vergütung inklusive einer etwaigen Mindestvergütung im Hinblick auf den Fonds findet Erwähnung im Verkaufsprospekt. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.
3. Neben den vorgenannten Vergütungen kann aus dem jeweiligen Fondsvermögen eine erfolgsabhängige Vergütung (Performance Fee) gezahlt werden. Die für den jeweiligen Fonds gültige Höhe, die Berechnungs- und Auszahlungsmodalität der Performance Fee sowie der Empfänger der Performance Fee findet Erwähnung im Verkaufsprospekt. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.
4. Die Verwahrstelle erhält aus dem jeweiligen Netto-Fondsvermögen eine Vergütung, die täglich auf das Netto-Fondsvermögen der jeweiligen Anteilklasse des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Die Höhe der Vergütung inklusive einer etwaigen Mindestvergütung im Hinblick auf den Fonds findet Erwähnung im Verkaufsprospekt. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.
5. Die etwaige Vertriebsstelle kann aus dem jeweiligen Netto-Fondsvermögen eine Vergütung erhalten, die täglich auf das Netto-Fondsvermögen der jeweiligen Anteilklasse des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Die Höhe der Vergütung inklusive einer etwaigen Mindestvergütung im Hinblick auf den Fonds findet Erwähnung im Verkaufsprospekt. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.

Ferner können dem Fondsvermögen die folgenden weiteren Kosten gemäß Art. 10 des Verwaltungsreglements belastet werden:

- a) sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung und der laufenden Verwaltung von Vermögenswerten;
- b) ein marktübliches Entgelt für die Erbringung von direkten und indirekten operationellen Aufwendungen der Verwahrstelle oder Verwaltungsgesellschaft, die sich insbesondere auch durch den Einsatz von OTC Geschäften ergeben, einschließlich der Kosten des Collateral Managements, die im Rahmen von OTC Geschäften, bei Wertpapierdarlehensgeschäften, und bei Wertpapierpensionsgeschäften anfallen sowie sonstige Kosten, die im Rahmen des OTC Derivatehandels anfallen.
- c) Steuern und ähnliche Abgaben, die auf das Fondsvermögen, dessen Einkommen oder die Auslagen zu Lasten des Fonds erhoben werden;
- d) Kosten für Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilinhaber des Fonds handeln;
- e) Honorare und Kosten für Wirtschaftsprüfer des Fonds;
- f) Kosten für die Erstellung von Anteilzertifikaten und Ertragsscheinen;
- g) Kosten für die Einlösung von Ertragsscheinen sowie für die Erneuerung von Ertragsscheinbögen;
- h) Kosten der Erstellung sowie der Hinterlegung und Veröffentlichung des Verwaltungsreglements sowie anderer Dokumente, wie z.B. Verkaufsprospekte, die den Fonds betreffen, einschließlich Kosten der Anmeldungen zur Registrierung oder der schriftlichen Erläuterungen bei sämtlichen Registrierungsbehörden, Börsen (einschließlich örtlicher Wertpapierhändlervereinigungen) und sonstiger Einrichtungen, welche im Zusammenhang mit dem Fonds oder dem Anbieten seiner Anteile vorgenommen werden müssen;
- i) Kosten für die Erstellung der wesentlichen Informationen für den Anleger (sogenanntes *Key Investor Information Document*);

- j) Druck- und Vertriebskosten der Jahres- und Halbjahresberichte für die Anteilinhaber in allen notwendigen Sprachen, sowie Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, welche gemäß den anwendbaren Gesetzen und Verordnungen der genannten Behörden notwendig sind;
- k) Kosten der für die Anteilinhaber bestimmten Veröffentlichungen, einschließlich der Kosten für die Information der Anteilinhaber des jeweiligen Sondervermögens mittels eines dauerhaften Datenträgers;
- l) ein angemessener Anteil an den Kosten für die Werbung, Marketingunterstützung, Umsetzung der Marketingstrategie sowie sonstige Marketingmaßnahmen und an solchen Kosten, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen anfallen;
- m) Kosten für das Risikocontrolling bzw. Risikomanagement;
- n) Sämtliche Kosten und Vergütungen, die im Zusammenhang mit der Abwicklung des Anteilscheingeschäfts stehen sowie vertrieblicher Dienstleistungen;
- o) Kosten für die Bonitätsbeurteilung des Fonds durch national und international anerkannte Rating-Agenturen;
- p) Kosten im Zusammenhang mit einer etwaigen Börsenzulassung;
- q) Vergütungen, Auslagen und sonstige Kosten der Zahlstellen, der etwaigen Vertriebsstellen sowie anderer im Ausland notwendig einzurichtender Stellen;
- r) Auslagen eines etwaigen Anlageausschusses oder Ethik-Gremiums;
- s) Auslagen eines Verwaltungs- oder Aufsichtsrates;
- t) Kosten für die Gründung des Fonds und die Erstausgabe von Anteilen;
- u) weitere Kosten der Verwaltung einschließlich Kosten für Interessenverbände;
- v) Kosten für Performance-Attribution;
- w) Versicherungskosten;
- x) Zinsen, die im Rahmen von Krediten anfallen, die gemäß Artikel 4 des Verwaltungsreglements aufgenommen werden und
- y) Kosten, die im Zusammenhang mit der Umsetzung regulatorischer Anforderungen / Reformen stehen.

Alle vorgenannten Kosten, Gebühren, Honorare und Auslagen verstehen sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.

8. Sämtliche Kosten werden zunächst den ordentlichen Erträgen, dann den Kapitalgewinnen und zuletzt dem Fondsvermögen angerechnet.
9. Die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle und der Anlageberater können aus ihren Erlösen Vertriebs- und Marketingmaßnahmen der Vermittler unterstützen und wiederkehrende Vertriebsprovisionen und Vertriebsfolgeprovisionen zu zahlen. Die Höhe dieser Provisionen wird in der Regel in Abhängigkeit vom vermittelten Fondsvolumen bemessen.
10. Die Gründungskosten können im Fondsvermögen der bei Gründung innerhalb des ersten Geschäftsjahres in gleichen Raten abgeschrieben werden.
11. Die Kostengesamtbelastung im Hinblick auf den Fonds bzw. seiner Anteilklassen findet Erwähnung im Verkaufsprospekt.

BESTEuerung DES FONDSVERMÖGENS UND DER ERTRÄGE

Die Einkünfte des Fonds werden im Großherzogtum Luxemburg nicht besteuert. Sie können jedoch etwaigen Quellen- oder anderen Steuern in Ländern unterliegen, in denen das jeweilige Fondsvermögen investiert ist. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Verwahrstelle werden Quittungen über solche Steuern für einzelne oder alle Anteilinhaber einholen.

Das Fondsvermögen unterliegt jedoch im Großherzogtum Luxemburg einer Steuer ("taxe d'abonnement") von zurzeit maximal 0,05% p.a. Diese Steuer ist vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Netto-Fondsvermögen zahlbar.

Anteilinhaber, die nicht in Luxemburg ansässig sind, beziehungsweise dort keine Betriebsstätte unterhalten, müssen auf ihre Anteile oder Erträge aus Anteilen in Luxemburg keine Einkommens-, Erbschafts- oder Vermögenssteuer entrichten. Für sie gelten die jeweiligen nationalen Steuervorschriften. Allerdings sieht die Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 (EU-Zinsrichtlinie) zur Zinsbesteuerung in Luxemburger Recht seit dem 1. Juli 2005 eine Besteuerung der Zinserträge vor. Basis für die Ermittlung der nach der EU-Zinsrichtlinie zu steuernden Einkommensteile sind die direkten und indirekten Zinserträge im Fondsvermögen. Der betroffene Anlegerkreis beschränkt sich auf natürliche Personen, die ein Anlagekonto bzw. ein Depot in Luxemburg unterhalten und ihren Wohnsitz in einem anderen EU-Staat haben. Zu diesem Zweck erteilt die zuständige Behörde der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem der wirtschaftliche Eigentümer ansässig ist, die nach der EU-Zinsrichtlinie erforderlichen Auskünfte.

Seit dem 1. Januar 2006 müssen natürliche Personen, die ihren Wohnsitz im Großherzogtum Luxemburg haben und in keinem anderen Staat steuerlich ansässig sind, nach dem Luxemburger Gesetz zur Umsetzung der betreffenden Richtlinie auf die dort genannten Zinserträge eine Quellensteuer mit Abgeltungscharakter in Höhe von 10% zahlen. Diese Quellensteuer kann unter bestimmten Voraussetzungen auch bei Investmentfonds anfallen.

Interessenten sollten sich daher über Gesetze und Verordnungen, die für den Erwerb, den Besitz und die Rücknahme von Anteilen Anwendung finden, informieren und, falls angebracht, beraten lassen.

Im Hinblick auf die Auswirkungen ihrer Investitionen in den Fonds nach dem für sie maßgeblichen Steuerrecht, insbesondere dem Steuerrecht des Landes, in dem sie ansässig sind, sollten Anleger einen Steuerberater konsultieren.

AUFLÖSUNG DES FONDS

Die Auflösung des Fonds erfolgt zwingend, wenn die Verwahrstellenbestellung gekündigt wird, ohne dass eine neue Verwahrstellenbestellung innerhalb der gesetzlichen Fristen erfolgt, wenn die Verwaltungsgesellschaft in Konkurs geht oder aus irgendeinem Grund aufgelöst wird oder wenn das Fondsvermögen während mehr als sechs Monaten unter einem Viertel der Mindestgrenze gemäß Artikel 1 Absatz 1 des Verwaltungsreglements bleibt.

Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Liquidation des Fonds führt, wird die Ausgabe von Anteilen eingestellt. Die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare, auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von ihr oder von der Verwahrstelle im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde ernannten Liquidatoren unter die Anteilinhaber im Verhältnis ihrer jeweiligen Anteile verteilen. Liquidationserlöse, die zum Abschluß des Liquidationsverfahrens von Anteilhabern nicht eingefordert worden sind, werden, soweit dann gesetzlich notwendig, in Euro umgerechnet und von der Verwahrstelle für Rechnung der berechtigten Anteilinhaber nach Abschluß des Liquidationsverfahrens bei der "Caisse de Consignation" in Luxemburg hinterlegt, wo diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Fonds jederzeit auflösen, sofern dies unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber, zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft oder im Interesse der Anlagepolitik notwendig oder angebracht erscheint.

Die Auflösung des Fonds wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Verwaltungsgesellschaft im Mémorial und in mindestens zwei überregionalen Tageszeitungen, von denen eine eine Luxemburger Zeitung ist, veröffentlicht.

PSM Macro Strategy im Überblick

Fondsgründung:	20. Oktober 2005										
Erstausgabe (Erstzeichnungstag):	15. Dezember 2005										
Erstausgabepreis (zuzüglich Verkaufsprovision):	EUR 100										
Zahlung des Erstausgabepreises:	15. Dezember 2005										
Mindestanlage:¹ Anteilklasse B	EUR 1.000										
Verkaufsprovision: (in % vom Anteilwert zu Gunsten des jeweiligen Vermittlers) Anteilklasse B	bis zu 4 %										
Rücknahmeprovision: (in % vom Anteilwert zu Gunsten des Fonds) Anteilklasse B	bis zu 5 %										
Sparpläne:	Keine von Seiten der Verwaltungsgesellschaft Ergänzende Informationen erhalten Anleger bei der jeweiligen depotführenden Stelle.										
Entnahmepläne:	Keine von Seiten der Verwaltungsgesellschaft Ergänzende Informationen erhalten Anleger bei der jeweiligen depotführenden Stelle.										
Verwaltungsvergütung (in % des Netto-Fondsvermögens): Anteilklasse B	bis zu 0,35 % p.a. Gegenwärtig wird folgende Gebührenstaffel verwendet: <table border="1"> <thead> <tr> <th>Fondsvolumen</th><th>Gebühr in % p.a.</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>bis 50 Millionen Euro</td><td>0,35 % p.a.</td></tr> <tr> <td>ab 50 Millionen Euro</td><td>0,30 % p.a.</td></tr> <tr> <td>ab 75 Millionen Euro</td><td>0,25 % p.a.</td></tr> <tr> <td>ab 100 Millionen Euro</td><td>0,20 % p.a.</td></tr> </tbody> </table> Bei Überschreitung einer Staffelgrenze wird nur der übersteigende Betrag mit dem verminderten Satz berechnet. Die Verwaltungsvergütung wird täglich auf das Netto-Fondsvermögen der jeweiligen Anteilklasse des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt. Sie versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.	Fondsvolumen	Gebühr in % p.a.	bis 50 Millionen Euro	0,35 % p.a.	ab 50 Millionen Euro	0,30 % p.a.	ab 75 Millionen Euro	0,25 % p.a.	ab 100 Millionen Euro	0,20 % p.a.
Fondsvolumen	Gebühr in % p.a.										
bis 50 Millionen Euro	0,35 % p.a.										
ab 50 Millionen Euro	0,30 % p.a.										
ab 75 Millionen Euro	0,25 % p.a.										
ab 100 Millionen Euro	0,20 % p.a.										
Verwahrstellenvergütung (in % des Netto-Fondsvermögens): Anteilklasse B	bis zu 0,08 % p.a. (effektiv 0,08 % p.a.)										

¹ In Ausnahmefällen kann die Verwaltungsgesellschaft Zeichnungen, die von der angegebenen Mindestanlage abweichen, ohne Nennung von Gründen zulassen.

Die Verwahrstellenvergütung wird täglich auf das Netto-Fondsvermögen der jeweiligen Anteilklasse des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt. Sie versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.	
Anlageberatungsvergütung (in % des Netto-Fondsvermögens):	bis zu 1,20 % p.a. (effektiv 1,20 % p.a.)
Anteilklasse B	
Die Anlageberatungsvergütung wird täglich auf das Netto-Fondsvermögen der jeweiligen Anteilklasse des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt. Sie versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.	
Performance Fee	
Anteilklasse B	Keine
Effektive Kostengesamtbelastung (in % des Nettofondsvermögens)	Ausgewiesen im Jahresbericht des Fonds
Performance (Wertentwicklung):	Ausgewiesen in den wesentlichen Informationen für den Anleger (Key Investor Information Document)
Fondswährung:	EUR
Anteilklassenwährung	EUR
Bankarbeitstag	Jeder Tag, der zugleich Bankarbeitstag in Luxemburg und Frankfurt am Main ist
Bewertungstag:	Jeder Bankarbeitstag
Geschäftsjahresende	31. Dezember eines jeden Jahres
Halbjahresbericht	30. Juni
Geschäftsjahresbericht	31. Dezember
Anteilstückelung:	Book Entry Registered
Annahme- und Rücknahmeschluss für Zeichnungen und Rücknahmen	12:00 Uhr Vortag
Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises	Innerhalb von zwei Bankarbeitstagen
Börsennotiz	nicht vorgesehen
Verwendung der Erträge	
Anteilklasse B	Thesaurierung
Wertpapierkennnummer/ISIN:	
Anteilklasse B	A0HGJ1 / LU0232785963
Verwaltungsreglement	11. Februar 2015
Preisveröffentlichung:	Täglich auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.haig.lu) oder daneben auch in einer überregionalen Zeitung bzw. einem Online-Medium

Verwaltungsreglement

Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und der Anteilinhaber hinsichtlich des PSM Macro Strategy („Fonds“), einem Sondervermögen gemäss Teil II des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen, bestimmen sich nach dem folgenden Verwaltungsreglement, das letztmals am 11. Februar 2015 in Kraft trat und dessen Hinterlegungsvermerk am 20. April 2015 veröffentlicht wurde.

Artikel 1 Der Fonds

1. Der Fonds ist ein rechtlich unselbstständiges Sondervermögen („fonds commun de placement“) aus Wertpapieren und sonstigen zulässigen Vermögenswerten („Fondsvermögen“), der unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung verwaltet wird. Das Fondsvermögen abzüglich der dem Fonds zuzurechnenden Verbindlichkeiten („Netto-Fondsvermögen“) muss innerhalb von sechs Monaten nach Genehmigung des Fonds mindestens den Gegenwert von EUR 1.250.000 erreichen. Der Fonds wird von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet. Die im Fondsvermögen befindlichen Vermögenswerte werden von der Verwahrstelle verwahrt.
2. Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Inhaber von Anteilen („Anteilinhaber“), der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle sind im Verwaltungsreglement des Fonds geregelt, die beide von der Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung der Verwahrstelle erstellt werden.

Durch den Kauf eines Anteils erkennt jeder Anteilinhaber das Verwaltungsreglement des Fonds sowie alle genehmigten Änderungen desselben an.

Artikel 2 Die Verwaltungsgesellschaft

1. Verwaltungsgesellschaft ist die Hauck & Aufhäuser Investment Gesellschaft S.A., eine Aktiengesellschaft nach Luxemburger Recht mit Sitz in Munsbach.
2. Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den Fonds im eigenen Namen, jedoch ausschließlich im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilinhaber. Die Verwaltungsbefugnis erstreckt sich auf die Ausübung aller Rechte, welche unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten des Fonds zusammenhängen.
3. Die Verwaltungsgesellschaft legt die Anlagepolitik des Fonds unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen fest. Der Vorstand der Verwaltungsgesellschaft kann eines oder mehrere seiner Mitglieder mit der Ausführung der täglichen Anlagepolitik betrauen. Er kann unter eigener Verantwortung und Kontrolle sowie auf Kosten des Fonds die Ausführung der täglichen Anlagepolitik auch an Dritte auslagern, soweit diese für die Zwecke der Vermögensverwaltung zugelassen oder eingetragen sind und einer Aufsichtsbehörde unterliegen. Sofern die Ausführung der täglichen Anlagepolitik an Dritte ausgelagert wird, findet dies Erwähnung im Verkaufsprospekt des Fonds. Ferner wird die Verwaltungsgesellschaft sich vergewissern, dass die Dritten die notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung aller Anforderungen an Organisation und Vermeidung von Interessenskonflikten wie sie in den anwendbaren Luxemburger Gesetzen und Verordnungen festgelegt sind, getroffen haben und die Einhaltung dieser Anforderungen überwachen.
4. Die Verwaltungsgesellschaft kann unter eigener Verantwortung Anlageberater bzw. Fondsmanager hinzuziehen und sich insbesondere auch durch einen Anlageausschuss beraten lassen. Die Kosten hierfür können gemäß den Bestimmungen dieses Verwaltungsreglements dem Fonds belastet werden und finden im Verkaufsprospekt Erwähnung.
5. Die Verwaltungsgesellschaft erstellt für den Fonds einen Verkaufsprospekt und die wesentlichen Informationen für den Anleger (*Key Investor Information Document*).

Artikel 3 Die Verwahrstelle

1. Die Bestellung der Verwahrstelle erfolgt durch die Verwaltungsgesellschaft. Die Rechte und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem Gesetz, dem Verwaltungsreglement und dem jeweiligen Verwahrstellenvertrag.

2. Die Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA, Niederlassung Luxemburg („Verwahrstelle“) ist eine Niederlassung eines deutschen Kreditinstitutes, der Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA, das die Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften im Sinne des § 1 Abs. 1 des deutschen Kreditwesengesetzes (KWG) hat. Diese hat ihren Sitz in Frankfurt am Main und ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 20065. Die Niederlassung erbringt die Verwahrstellendienstleistungen im Rahmen der Niederlassungsfreiheit in der Europäischen Union gemäß dem Luxemburger Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzsektor (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen). Sie hat ihren Sitz in Luxemburg und ist eingetragen im Registre de Commerce et des Sociétés de Luxembourg (R.C.S.) unter der Nummer B 175937.
3. Die Verwahrstelle ist mit der Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds beauftragt.
 - a. Für Finanzinstrumente im Sinne der Richtlinie 2011/61/EU, die in Verwahrung genommen werden können, gilt:
 - i. die Verwahrstelle verwahrt sämtliche Finanzinstrumente, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, und sämtliche Finanzinstrumente, die der Verwahrstelle physisch übergeben werden können;
 - ii. zu diesem Zweck stellt die Verwahrstelle sicher, dass alle Finanzinstrumente, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, nach den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG festgelegten Grundsätzen in den Büchern der Verwahrstelle auf gesonderten Konten, die im Namen des Fonds oder der für ihn tätigen Verwaltungsgesellschaft eröffnet wurden, registriert werden, so dass die Finanzinstrumente jederzeit nach geltendem Recht eindeutig als zum Fonds gehörend identifiziert werden können;
 - b. für sonstige Vermögensgegenstände gilt:
 - i. die Verwahrstelle prüft das Eigentum des Fonds oder der für Rechnung des Fonds tätigen Verwaltungsgesellschaft an solchen Vermögensgegenständen und führt Aufzeichnungen derjenigen Vermögensgegenstände, bei denen sie sich vergewissert hat, dass der Fonds oder die für Rechnung des Fonds tätige Verwaltungsgesellschaft an diesen Vermögensgegenständen das Eigentum hat;
 - ii. die Beurteilung, ob der Fonds oder die für Rechnung des Fonds tätige Verwaltungsgesellschaft Eigentümer oder Eigentümerin ist, beruht auf Informationen oder Unterlagen, die vom Fonds oder von der Verwaltungsgesellschaft vorgelegt werden und, soweit verfügbar, auf externen Nachweisen;
 - iii. die Verwahrstelle hält ihre Aufzeichnungen auf dem neuesten Stand.
4. Die Verwahrstelle kann die Verwahrungsaufgaben nach vorgenannten Punkten 3. a. und b. auf ein anderes Unternehmen („Unterverwahrer“) unter den folgenden Bedingungen auslagern:
 - a. die Aufgaben werden nicht in der Absicht übertragen, die anwendbaren gesetzlichen Vorschriften zu umgehen;
 - b. die Verwahrstelle kann darlegen, dass es einen objektiven Grund für die Unterverwahrung gibt;
 - c. die Verwahrstelle geht mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vor
 - i. bei der Auswahl und Bestellung eines Unterverwahrers, dem sie Teile ihrer Aufgaben übertragen möchte, und
 - ii. bei der laufenden Kontrolle und regelmäßigen Überprüfung von Unterverwahrern, denen sie Teile ihrer Aufgaben übertragen hat, und von Vorkehrungen des Unterverwahrers hinsichtlich der ihm übertragenen Aufgaben;
5. die Verwahrstelle stellt sicher, dass der Unterverwahrer jederzeit bei der Ausführung der ihm übertragenen Aufgaben die folgenden Bedingungen einhält:
 - a. der Unterverwahrer verfügt über eine Organisationsstruktur und die Fachkenntnisse, die für die Art und die Komplexität der ihm anvertrauten Vermögensgegenstände des Fonds oder der für dessen Rechnung handelnden Verwaltungsgesellschaft angemessen und geeignet sind,

- b. in Bezug auf die Verwahrungsaufgaben nach vorgenanntem Punkt 3. a. i. unterliegt der Unterverwahrer einer wirksamen aufsichtlichen Regulierung, einschließlich Mindesteigenkapitalanforderungen, und einer Aufsicht in der betreffenden Jurisdiktion sowie einer regelmäßigen externen Rechnungsprüfung, durch die sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden,
 - c. der Unterverwahrer trennt die Vermögensgegenstände der Kunden der Verwahrstelle von seinen eigenen Vermögensgegenständen und von den Vermögensgegenständen der Verwahrstelle in einer solchen Weise, dass sie zu jeder Zeit eindeutig den Kunden einer bestimmten Verwahrstelle zugeordnet werden können,
 - d. eine Wiederverwendung der Vermögensgegenstände durch den Unterverwahrer ist ausgeschlossen und
 - e. der Unterverwahrer hält die Pflichten und Verbote nach dem vorgenannten Punkt 3. a. und b. sowie der folgenden Punkte 14., 15. und 17. ein.
- 6. Wenn es nach den Rechtsvorschriften eines Drittstaates vorgeschrieben ist, dass bestimmte Finanzinstrumente von einer ortsansässigen Einrichtung verwahrt werden müssen und wenn es keine ortsansässigen Einrichtungen gibt, die die Anforderungen für eine Beauftragung nach vorgenanntem Punkt 5. b. erfüllen, darf die Verwahrstelle ihre Verwahrstellenaufgaben an eine solche ortsansässige Einrichtung nur insoweit und so lange übertragen, als es von dem Recht des Drittstaates gefordert wird und es keine ortsansässigen Einrichtungen gibt, die die Anforderungen für eine Unterverwahrung erfüllen; der erste Halbsatz gilt vorbehaltlich der folgenden Bedingungen:
 - a. die Verwaltungsgesellschaft hat die Anleger des Fonds vor Tätigkeit ihrer Anlage ordnungsgemäß unterrichtet
 - i. darüber, dass eine solche Unterverwahrung auf Grund rechtlicher Vorgaben im Recht des Drittstaates erforderlich ist, und
 - ii. über die Umstände, die die Übertragung rechtfertigen, und
 - b. der Fonds oder die für Rechnung Fonds tätige Verwaltungsgesellschaft muss die Verwahrstelle anweisen, die Verwahrung dieser Finanzinstrumente einer solchen ortsansässigen Einrichtung zu übertragen.
- 7. Der Unterverwahrer kann unter den Voraussetzungen nach den vorgenannten Punkten 4., 5. und 6. die Verwahrungsaufgaben nach vorgenannten Punkten 3. a. und b. auf ein anderes Unternehmen unterauslagern. Folgende Punkte 20. und 22. gelten entsprechend für die jeweils Beteiligten.
- 8. Mit Ausnahme der Verwahrungsaufgaben nach vorgenannten Punkten 3. a. und b. darf die Verwahrstelle ihre nach dem Gesetz festgelegten Aufgaben nicht auslagern.
- 9. Die Verwahrstelle hat sicherzustellen, dass
 - a. die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen des Fonds und die Ermittlung des Wertes der Anteile des Fonds den gesetzlichen Vorschriften und dem Verwaltungsreglement des Fonds entsprechen,
 - b. bei den für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger getätigten Geschäften der Gegenwart innerhalb der üblichen Fristen an Fonds oder für Rechnung des Fonds überwiesen wird,
 - c. die Erträge des Fonds nach den gesetzlichen Vorschriften und nach dem Verwaltungsreglement des Fonds verwendet werden.
- 10. Hält der Fonds Anteile oder Aktien an einer Immobilien-Gesellschaft, hat die Verwahrstelle die Vermögensaufstellung dieser Gesellschaft zum Bewertungszeitpunkt zu überprüfen sowie zu überwachen, dass der Erwerb einer Beteiligung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften erfolgt.
- 11. Die Verwahrstelle hat die Weisungen der Verwaltungsgesellschaft auszuführen, sofern diese nicht gegen gesetzliche Vorschriften oder das Verwaltungsreglement verstoßen.
- 12. Die Verwahrstelle hat sicherzustellen, dass die Zahlungsströme des Fonds ordnungsgemäß überwacht werden und sorgt insbesondere dafür, dass sämtliche Zahlungen von Anlegern oder im Namen von Anlegern bei der Zeichnung von Anteilen des Fonds geleistet wurden. Die Verwahrstelle hat dafür zu sorgen, dass die gesamten Geldmittel des Fonds auf einem Geldkonto verbucht wurden, das für Rechnung des Fonds, im Namen der Verwaltungsgesellschaft, die für Rechnung des Fonds tätig ist, oder im Namen der Verwahrstelle, die für Rechnung des Fonds tätig ist, bei einer der folgenden Stellen eröffnet wurde:

- a. einer Stelle nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a, b und c der Richtlinie 2006/73/EG oder
- b. einer Stelle der gleichen Art in dem entsprechenden Markt, in dem Geldkonten verlangt werden, solange eine solche Stelle einer wirksamen Regulierung der Aufsichtsanforderungen und einer Aufsicht unterliegt, die jeweils den Rechtsvorschriften der Europäischen Union entsprechen, wirksam durchgesetzt werden und insbesondere mit den Grundsätzen nach Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG übereinstimmen.

Sofern Geldkonten im Namen der Verwahrstelle, die für Rechnung Fonds handelt, eröffnet werden, sind keine Geldmittel der im nachstehenden Punkt 13. und keine Geldmittel der Verwahrstelle selbst auf solchen Konten zu verbuchen.

- 13. Die Verwaltungsgesellschaft darf die nachstehenden Geschäfte nur mit Zustimmung der Verwahrstelle durchführen:
 - a. die Aufnahme von Krediten, soweit es sich nicht um valutarische Überziehungen handelt,
 - b. die Anlage von Mitteln des Fonds in Bankguthaben bei anderen Kreditinstituten sowie Verfügungen über solche Bankguthaben,
- c. Verfügungen über Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften oder, wenn es sich nicht um eine Minderheitsbeteiligung handelt, die Verfügung über zum Vermögen dieser Gesellschaften gehörende Vermögensgegenstände sowie Änderungen des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung.

Die Verwahrstelle hat den Geschäften nach vorgenanntem Punkt 13. zuzustimmen, wenn diese den dort genannten Anforderungen entsprechen und mit den weiteren gesetzlichen Vorschriften und mit dem Verwaltungsreglement übereinstimmen. Stimmt sie einer Verfügung zu, obwohl die Bedingungen nicht erfüllt sind, berührt dies nicht die Wirksamkeit der Verfügung. Eine Verfügung ohne Zustimmung der Verwahrstelle ist gegenüber den Anlegern unwirksam. Die Vorschriften zugunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, sind entsprechend anzuwenden.

- 14. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben handelt die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und im Interesse des Fonds und seiner Anleger.
- 15. Die Verwahrstelle darf keine Aufgaben in Bezug auf den Fonds oder die für Rechnung des Fonds tätige Verwaltungsgesellschaft wahrnehmen, die Interessenkonflikte zwischen dem Fonds, den Anlegern des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und ihr selbst schaffen könnten. Dies gilt nicht, wenn eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle von ihren potenziell dazu in Konflikt stehenden Aufgaben vorgenommen wurde und die potenziellen Interessenkonflikte ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert, beobachtet und den Anlegern des Fonds gegenüber offengelegt werden. Die Verwahrstelle hat durch Vorschriften zu Organisation und Verfahren sicherzustellen, dass bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Interessenkonflikte zwischen der Verwahrstelle und der Verwaltungsgesellschaft vermieden werden. Die Einhaltung dieser Vorschriften ist von einer bis einschließlich der Ebene der Geschäftsleitung unabhängigen Stelle zu überwachen.
- 16. Die in vorgenanntem Punkt 3. a. und b. genannten Vermögensgegenstände dürfen nicht von der Verwahrstelle wiederverwendet werden.
- 17. Die Verwahrstelle stellt der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Anfrage alle Informationen zur Verfügung, die sie im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben erhalten hat und die die zuständige Aufsichtsbehörde des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft benötigen können.
- 18. Die Auswahl sowie jeder Wechsel der Verwahrstelle bedürfen der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde. Die zuständige Aufsichtsbehörde kann der Verwaltungsgesellschaft jederzeit einen Wechsel der Verwahrstelle auferlegen.
- 19. Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds oder gegenüber den Anlegern des Fonds für das Abhandenkommen eines verwahrten Finanzinstrumentes durch die Verwahrstelle oder durch einen Unterverwahrer, dem die Verwahrung von Finanzinstrumenten nach vorgenanntem Punkt 3. a. und b. übertragen wurde. Im Fall eines solchen Abhandenkommens hat die Depotbank dem Fonds oder der für Rechnung des Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft unverzüglich ein Finanzinstrument gleicher Art zurückzugeben oder einen entsprechenden Betrag zu erstatten. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass das Abhandenkommen auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Gegenmaßnahmen unabwendbar waren. Weitergehende Ansprüche, die sich auf Grund von Verträgen oder unerlaubten Handlungen ergeben, bleiben unberührt.

20. Die Verwahrstelle haftet auch gegenüber dem Fonds oder den Anlegern des Fonds für sämtliche sonstigen Verluste, die diese dadurch erleiden, dass die Depotbank ihre Verpflichtungen nach dem Gesetz vom 12. Juli 2013 über Verwalter Alternativer Investmentfonds fahrlässig oder vorsätzlich nicht erfüllt.
21. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung gemäß vorgenanntem Punkt 4. unberührt.
22. Wenn nach den Rechtsvorschriften eines Drittstaates vorgeschrieben ist, dass bestimmte Finanzinstrumente von einer ortsansässigen Einrichtung verwahrt werden müssen und es keine ortsansässigen Einrichtungen gibt, die die Anforderungen für eine Auslagerung nach vorgenanntem Punkt 5. ii) erfüllen, kann sich die Verwahrstelle unter den folgenden Voraussetzungen von der Haftung befreien, sofern die folgenden Bedingungen eingehalten sind:
 - a. das Verwaltungsreglement des Fonds erlaubt ausdrücklich eine Haftungsbefreiung unter den in diesem Absatz genannten Voraussetzungen,
 - b. die Verwahrstelle hat die Anleger des entsprechenden AIF vor Tätigkeit ihrer Anlage ordnungsgemäß über diese Haftungsbefreiung und die Umstände, die diese Haftungsbefreiung rechtfertigen, unterrichtet,
 - c. der Fonds oder die für Rechnung des Fonds tätige Verwaltungsgesellschaft hat die Verwahrstelle angewiesen, die Verwahrung dieser Finanzinstrumente einer ortsansässigen Einrichtung zu übertragen,
 - d. es gibt einen schriftlichen Vertrag zwischen der Verwahrstelle und dem Fonds oder der für Rechnung des Fonds tätigen Verwaltungsgesellschaft, in dem solch eine Haftungsbefreiung ausdrücklich gestattet ist und es gibt einen schriftlichen Vertrag zwischen der Verwahrstelle und dem Unterverwahrer,
 - i. in dem die Haftung der Verwahrstelle ausdrücklich auf den Unterverwahrer übertragen wird und
 - ii. der es dem Fonds oder der für Rechnung des Fonds tätigen Verwaltungsgesellschaft ermöglicht, seinen oder ihren Anspruch wegen des Abhandenkommens von Finanzinstrumenten gegenüber dem Unterverwahrer geltend zu machen oder der es der Verwahrstelle ermöglicht, solch einen Anspruch für sie geltend zu machen.
23. Die Verwahrstelle ist berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen
 - a. Ansprüche der Anleger wegen Verletzung der gesetzlichen Vorschriften oder des Verwaltungsreglements gegen die Verwaltungsgesellschaft geltend zu machen,
 - b. im Fall von Verfügungen nach Maßgabe des vorgenannten Punktes 8) Ansprüche der Anleger gegen den Erwerber eines Gegenstandes des Fonds im eigenen Namen geltend zu machen und
 - c. im Wege einer Klage Widerspruch zu erheben, wenn gegen den Fonds wegen eines Anspruchs vollstreckt wird, für den der Fonds nicht haftet; die Anleger können nicht selbst Widerspruch gegen die Zwangsvollstreckung erheben.Vorgenannter Punkt 23. schließt die Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Verwaltungsgesellschaft durch die Anleger nicht aus.
24. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen Ansprüche der Anleger gegen die Verwahrstelle geltend zu machen. Der Anleger kann daneben einen eigenen Schadenersatzanspruch gegen die Verwahrstelle geltend machen.
25. Die Verwaltungsgesellschaft hat für die Fälle einer fehlerhaften Berechnung von Anteilwerten oder einer Verletzung von Anlagegrenzen oder Erwerbsvorgaben jeweils im Sinne der Luxemburger Bestimmungen geeignete Entschädigungsverfahren für die betroffenen Anleger vorzusehen. Die gegebenenfalls einzuleitenden Verfahren müssen insbesondere die Erstellung eines geeigneten Entschädigungsplans umfassen sowie die Prüfung des Entschädigungsplans und der Entschädigungsmaßnahmen durch einen Wirtschaftsprüfer vorsehen, sofern dies gemäß Luxemburger Bestimmungen erforderlich ist.
26. Die Verwahrstelle ist berechtigt, die Verwahrstellenbestellung jederzeit im Einklang mit dem jeweiligen Verwahrstellenvertrag zu kündigen. In diesem Falle ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, den Fonds gemäß Artikel 16 des Verwaltungsreglements aufzulösen oder innerhalb von zwei Monaten mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine andere Bank zur Verwahrstelle zu bestellen; bis dahin wird die bisherige Verwahrstelle zum Schutz der Interessen der Anteilhaber ihren gesetzlichen Pflichten als Verwahrstelle uneingeschränkt nachkommen.

-

Die Verwaltungsgesellschaft ist ebenfalls berechtigt, die Verwahrstellenbestellung jederzeit im Einklang mit dem jeweiligen Verwahrstellenvertrag zu kündigen. Eine derartige Kündigung hat notwendigerweise die Auflösung des Fonds gemäß Artikel 16 dieses Verwaltungsreglements zur Folge, sofern die Verwaltungsgesellschaft nicht nach Ende der schriftlichen Voranzeigefrist eine andere Bank mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Verwahrstelle bestellt hat, welche die gesetzlichen Funktionen der vorherigen Verwahrstelle übernimmt.

Artikel 4 Anlagepolitik, Anlagegrundsätze, zulässige Vermögensgegenstände, Techniken und Instrumente, Anlagebeschränkungen

Hauptziel der Anlagepolitik des Fonds ist das Anstreben möglichst kontinuierlicher Wertsteigerungen, unabhängig von der Stärke und Richtung der Kursbewegungen an den internationalen Kapitalmärkten, durch die Erwirtschaftung absoluter Anlageergebnisse aus Erträgen und Wertsteigerungen sowohl in steigenden als auch in fallenden Aktien- und Anleihenmärkten.

Die Konkretisierung dieses Anlageziels und die daraus folgende fondsspezifische Anlagepolitik wird im Verkaufsprospekt beschrieben.

Die Mittel des Fonds werden unmittelbar oder mittelbar nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt. Die Verwaltungsgesellschaft soll für den Fonds nur solche Vermögensgegenstände erwerben, die Ertrag und/oder Wachstum erwarten lassen.

Zwecks Erreichens des Hauptzieles und im Rahmen der Umsetzung der Anlagepolitik darf die Verwaltungsgesellschaft grundsätzlich (d.h. unter der Voraussetzung, dass die spezifische Anlagepolitik des Fonds keine gegenteiligen Bestimmungen enthält) und innerhalb der Anlagebeschränkungen für den Fonds nur folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere,

- a. die an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
- b. die ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der CSSF oder der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zugelassen ist,
- c. deren Zulassung an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel oder deren Zulassung an einem organisierten Markt oder deren Einbeziehung in diesen Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,
- d. deren Zulassung an einer Börse zum Handel oder deren Zulassung an einem organisierten Markt oder die Einbeziehung in diesen Markt außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der CSSF oder der BaFin zugelassen ist und die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,
- e. in Form von Aktien, die dem Fonds bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen,
- f. die in Ausübung von Bezugsrechten, die zum Fonds gehören, erworben werden,
- g. in Form von Anteilen an geschlossenen Fonds, die die in Art. 2 Abs. 2 Buchstabe a und b der Richtlinie 2007/16/EG genannten Kriterien erfüllen,

- h. in Form von Finanzinstrumenten, die die in Art. 2 Abs. 2 Buchstabe c der Richtlinie 2007/16/EG genannten Kriterien erfüllen.

Der Erwerb von Wertpapieren nach Art. 4.1 Buchstaben a bis d darf nur erfolgen, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des Art. 2 Abs. 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a bis c Nummer i, Buchstabe d Nummer i und Buchstabe e bis g der Richtlinie 2007/16/EG erfüllt sind.

Wertpapiere nach Maßgabe dieses Artikels sind auch Bezugsrechte, sofern sich die Wertpapiere, aus denen die Bezugsrechte herrühren, im Fonds befinden können.

2. Geldmarktinstrumente, die

- a. an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
- b. ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der CSSF oder der BaFin zugelassen ist.
- c. von der Europäischen Union, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden,
- d. von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den vorgenannten Buchstaben a und b bezeichneten Märkten gehandelt werden,
- e. von einem Kreditinstitut, das nach den im Recht der Europäischen Union festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF oder der BaFin denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden,
- f. von anderen Emittenten begeben werden und es sich bei dem jeweiligen Emittenten
 - aa. um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Millionen Euro handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Vierten Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g des Vertrages über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen, die zuletzt durch Artikel 1 der Richtlinie 2012/6/EU geändert worden ist,
 - bb. um einen Rechtsträger handelt, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder
 - cc. um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von der Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll. Für die wertpapiermäßige Unterlegung und die von einer Bank eingeräumte Kreditlinie gilt Artikel 7 der Richtlinie 2007/16/EG.

Geldmarktinstrumente im Sinne des vorstehenden Artikels 4.2 dürfen nur erworben werden, wenn sie die jeweiligen Voraussetzungen des § 194 Absatz 2 und 3 KAGB erfüllen.

3. Bankguthaben

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Fonds Bankguthaben (Sichteinlagen oder kündbare Einlagen) halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Die auf Sperrkonten zu führenden Guthaben können bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterhalten werden; die Guthaben können auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der CSSF oder der BaFin

denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, gehalten werden. Die Bankguthaben können auch auf Fremdwährung lauten.

4. Anteile oder Aktien an OGA bzw. Investmentfonds/Investmentgesellschaften („Ziel-OGA“)

- a. in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegte Sondervermögen und/oder Investmentaktiengesellschaften, die die Voraussetzungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen,

sowie

ausländische Investmentvermögen, die die Voraussetzungen der Richtlinie 2009/65/EG entsprechend erfüllen,
- b. in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegte Investmentvermögen im Sinne des § 220 KAGB („Sonstige Investmentvermögen“), die ihre Mittel nicht selbst in andere Investmentvermögen nach Art. 4.4 Buchstabe b anlegen,

sowie

EU-Investmentvermögen und/oder ausländische Investmentvermögen, die die Voraussetzungen für Sonstige Investmentvermögen entsprechend erfüllen und die ihre Mittel nicht selbst in andere Investmentvermögen nach Art. 4.4 Buchstabe b anlegen,
- c. in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegte Investmentvermögen im Sinne des § 218 KAGB („Gemischte Investmentvermögen“),

sowie

EU-Investmentvermögen und/oder ausländische Investmentvermögen, die die Voraussetzungen für „Gemischte Investmentvermögen“ entsprechend erfüllen,
- d. andere Investmentvermögen, die
 - aa. in ihrem Sitzland nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer wirksamen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anleger unterstellen, und ausreichende Gewähr für eine befriedigende Zusammenarbeit zwischen der Aufsichtsbehörde in deren jeweiligem Sitzland und der CSSF besteht, und
 - bb. bei denen das Schutzniveau des Anlegers dem Schutzniveau eines Anlegers in ein Investmentvermögen, das der Richtlinie 2009/65/EG entspricht, gleichwertig ist und bei denen insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung der Vermögensgegenstände, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und die Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten bestehen, die den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind, und
 - cc. bei denen die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Jahres- und Halbjahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden, und
 - dd. bei denen die Anteile ohne eine Begrenzung der Zahl der Anteile angeboten werden und die Anleger das Recht zur Rückgabe der Anteile haben.

5. Derivate

Für den Fonds dürfen abgeleitete Finanzinstrumente („Derivate“), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, erworben werden, die an einem der unter Art. 4.1 Buchstabe a oder b bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, sowie abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivate“), sofern

- a. es sich bei den Basiswerten um Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Investmentanteile oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Fonds gemäß den in diesem Verwaltungsreglement genannten Anlagezielen investieren darf,

- b. die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF oder der BaFin zugelassen sind,
- c. die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Geschäft glattgestellt werden können, und
- d. diese Derivate und OTC-Derivate, ohne den Anlagecharakter des Fonds zu verändern, im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Portfolios des Fonds, im Rahmen der allgemeinen Anlagepolitik zu Anlagezwecken oder zu Absicherungszwecken eingesetzt werden.

Für den Fonds dürfen auch vorgenannte abgeleitete Finanzinstrumente („Derivate“) erworben werden, bei deren Basiswert es sich nicht um einen unter dem vorstehenden Art. 4.5 Buchstabe a genannten Basiswert handelt.

Die Verwaltungsgesellschaft investiert für den Fonds insbesondere in abgeleitete Wertpapiere (Optionsscheine auf Wertpapiere) und derivative Finanzinstrumente jeglicher Art (insbesondere Optionen, Terminkontrakte auf Finanzinstrumente sowie Optionen auf solche Verträge und freihändige *Swap*-Verträge auf alle Arten von Finanzinstrumenten).

6. Sonstige Anlageinstrumente im Sinne des § 198 KAGB

7. Edelmetalle (Gold, Silber, Platin, Palladium) in physischer Form,

8. unverbriefte Darlehensforderungen. Als wesentliches Merkmal für unverbriefte Darlehensforderungen gilt, dass es sich um eine erworbene Abtretung von Dritten handeln muss.

Anlagerichtlinien und Anlagebeschränkungen

Die Anlage des Fondsvermögens unterliegt den nachfolgenden allgemeinen Anlagerichtlinien und Anlagebeschränkungen.

9. Darlehensaufnahme und Belastungsverbote

Der Fonds kann für Anlagezwecke fortlaufend bei Kreditinstituten erster Ordnung, die auf diese Art Geschäft spezialisiert sind, Darlehen aufnehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10% des Wertes des Fonds aufnehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt. Soweit es sich nicht um eine valutarische Überziehung handelt, bedarf die Kreditaufnahme der Zustimmung der Verwahrstelle zu den Darlehensbedingungen. Die Verwahrstelle hat der Kreditaufnahme zuzustimmen, wenn diese den vorgenannten Anforderungen entspricht und mit den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und dem Verwaltungsreglement übereinstimmt.

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Fonds in begrenztem Umfang Kredite aufnehmen. Da es sich, wie vorstehend klargestellt, nur um kurzfristige Kredite handeln darf, ist eine Steigerung des Investitionsgrades des Fonds (Hebelwirkung/Leverage) und die damit verbundenen Risiken jedoch regelmäßig ausgeschlossen.

Die zum Fondsvermögen gehörenden Vermögensgegenstände dürfen nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es werden kurzfristige Kredite im vorstehenden Sinne aufgenommen, einem Dritten Optionsrechte eingeräumt oder Wertpapierpensionsgeschäfte oder Finanzterminkontrakte, Devisenterminkontrakte, Swaps oder ähnliche Geschäfte abgeschlossen.

10. Beschränkungen für Anlagen in OGA ("Ziel-OGA")

Der Fonds kann prinzipiell nicht mehr als 20% seiner Netto-Aktiva in verbrieft Rechte ein und desselben Ziel-OGA anlegen. Für die Anwendung dieser Anlagegrenze von 20% ist jeder Teilfonds eines Ziel-OGA mit mehreren Teilfonds als eigenständiger Ziel-OGA anzusehen, unter der Bedingung, dass diese Teilfonds Dritten gegenüber nicht gesamtschuldnerisch für Verpflichtungen der verschiedenen Teilfonds haften. Der Fonds kann mehr als 50% der verbrieften Rechte eines Ziel-OGA halten, falls es sich bei diesem Ziel-OGA um einen OGA mit mehreren Teilfonds handelt, unter der Bedingung, dass die Anlage des Fonds in die Rechtseinheit, die der Ziel-OGA mit mehreren Teilfonds darstellt, weniger als 50% der Netto-Aktiva des betreffenden Fonds beträgt.

Diese Beschränkungen sind auf den Erwerb von Anteilen von Ziel-OGA des offenen Typs nicht anwendbar, wenn diese Ziel-OGA Risikostreuungsregeln unterworfen sind, welche denen nach Teil II des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 vergleichbar sind und wenn diese Ziel-OGA in ihrem Ursprungsland einer ständigen Aufsicht unterliegen, die durch eine Aufsichtsbehörde ausgeübt wird und die durch ein den Anlegerschutz bezweckendes Gesetz vorgesehen ist. Diese Ausnahmeregelung darf nicht zu einer exzessiven Konzentration der Anlagen des Fonds in einen einzigen Ziel-OGA führen, wobei für die Anwendung der vorliegenden Beschränkung jeder Teilfonds eines Ziel-OGA mit mehreren Teilfonds als eigenständiger Ziel-OGA anzusehen ist, unter der Bedingung, dass diese Teilfonds Dritten gegenüber nicht gesamtschuldnerisch für Verpflichtungen der verschiedenen Teilfonds haften.

Für den Fonds dürfen Anteile an Ziel-OGA, die vorstehend unter Art. 4.4 Buchstabe b aufgeführt sind, nur dann erworben werden, wenn nicht mehr als zwei Ziel-OGA vom gleichen Emittenten oder Fondsmanager erworben werden und jeder dieser Ziel-OGA seinerseits nicht in Anteile an anderen Ziel-OGA im Sinne Art. 4.4 Buchstabe b anlegt.

Ziel-OGA dürfen nur erworben werden, wenn deren Vermögensgegenstände von einer Verwahrstelle verwahrt werden oder die Funktionen der Verwahrstelle von einer anderen vergleichbaren Einrichtung (Prime Broker) wahrgenommen werden. Die Verwaltungsgesellschaft darf nicht in Anteile an ausländischen offenen Investmentvermögen aus Staaten anlegen, die bei der Bekämpfung der Geldwäsche nicht im Sinne internationaler Vereinbarungen kooperieren.

Die Ziel-OGA können unterschiedliche Merkmale haben sowie Anlagestrategien verfolgen und daher unterschiedliche Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen aufweisen. Sie dürfen allerdings nicht zur Generierung von Leverage Kredite, Wertpapierdarlehen oder Derivate in beträchtlichem Umfang einsetzen oder Leerverkäufe tätigen. Im übrigen ist eine Beschränkung auf Ziel-OGA mit bestimmten Anlagestrategien nicht vorgesehen. Die Ziel-OGA dürfen allerdings keine Immobilien-Sondervermögen i.S.d. §§ 230-260 KAGB oder vergleichbare EU-AIF oder ausländische AIF sein. Der Sitz der Ziel-OGA kann unter Berücksichtigung der Vorgaben aus Art. 4.4 weltweit sein.

Der Umfang, in welchem diese Ziel-OGA in Bankguthaben, Geldmarktinstrumente und in Anteile oder Aktien von Ziel-OGA investieren, ist unter Berücksichtigung der Vorgaben in diesem Artikel nicht begrenzt.

Die Verwaltungsgesellschaft darf für den Fonds insgesamt nicht mehr als 30% des Netto-Fondsvermögens in Anteilen von Ziel-OGA, die vorstehend unter Art. 4.4 Buchstabe b aufgeführt sind, anlegen.

11. Zusätzliche Anlagebeschränkungen

Der Fonds kann grundsätzlich nicht:

- a) mehr als 10% seiner Aktiva in Wertpapiere anlegen, die nicht zum Handel an einer Wertpapierbörse zugelassen sind oder auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist,
- b) mehr als 10% der verbrieften Rechte derselben Art ein und desselben Emittenten erwerben,
- c) mehr als 20% seiner Aktiva in verbrieft Rechte ein und desselben Emittenten anlegen.

Die in den vorstehenden Punkten a), b) und c) aufgeführten Beschränkungen sind nicht auf verbrieft Rechte anwendbar, welche von einem Mitgliedsstaat der OECD oder seiner Gebietskörperschaften oder von supranationalen Einrichtungen oder Organismen gemeinschaftsrechtlichen, regionalen oder internationalen Charakters begeben oder garantiert werden.

Die in den vorstehenden Punkten a), b) und c) aufgeführten Beschränkungen sind nicht auf verbrieft Rechte anwendbar, welche von Ziel-OGA begeben werden. Insoweit gelten die Beschränkungen nach vorstehender Nummer 10.

In sonstige Anlageinstrumente im Sinne des § 198 KAGB darf maximal 20% des Wertes des Fonds angelegt werden.

Der Anteil von Edelmetallen, Derivaten auf Edelmetalle, Rohstoffe und Waren sowie Zertifikate mit derivativer Komponente auf Edelmetalle, Rohstoffe und Waren ist zusammen mit sonstigen Derivaten und unverbrieften Darlehensforderungen, einschließlich solcher, die als sonstige Anlageinstrumente im Sinne des § 198 KAGB erwerbbar sind, auf maximal 30% des Fondsvermögens beschränkt. Derivate im Sinne des § 197 Abs. 1 KAGB werden auf diese Grenze nicht angerechnet.

Der Fonds wird keinen bestimmten Mindestanteil seines Vermögens in Bankguthaben, Geldmarktinstrumenten und anderen liquiden Mitteln halten.

12. Rückgriff auf derivative Finanzinstrumente und sonstige Techniken

Der Fonds kann die nachfolgend beschriebenen derivativen Finanzinstrumente sowie Techniken nutzen:

Die derivativen Finanzinstrumente können insbesondere Optionen, Terminkontrakte auf Finanzinstrumente sowie Optionen auf solche Verträge und freihändige Swap-Verträge auf alle Arten von Finanzinstrumenten umfassen. Darüber hinaus kann der Fonds Techniken in Form von Wertpapierleihgeschäften, Geschäften unter Rückkaufsvorbehalt sowie Pensionsgeschäften einsetzen. Der Gesamt-Hebeleffekt, der sich aus dem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten und Techniken für den Fonds ergibt, ist, falls zutreffend, im Verkaufsprospekt angegeben. Die derivativen Finanzinstrumente müssen auf einem geregelten Markt gehandelt werden oder auf freihändiger Basis mit Fachleuten erster Ordnung eingegangen werden, die auf diese Art von Geschäft spezialisiert sind.

Die Summe der Verpflichtungen aus auf freihändiger Basis gehandelten Finanzinstrumenten und, gegebenenfalls, den Verpflichtungen aus auf einem geregelten Markt gehandelten derivativen Finanzinstrumenten darf in keinem Fall den Wert der Netto-Aktiva des Fonds übersteigen.

Die vorgenannten Techniken und Instrumente können gegebenenfalls durch die Verwaltungsgesellschaft erweitert werden, wenn am Markt neue, dem Anlageziel entsprechende Instrumente angeboten werden, die der Fonds gemäß den aufsichtsrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen anwenden darf.

12.1. Beschränkungen in Bezug auf derivative Finanzinstrumente

1. Einschuss- und/oder Nachschusszahlungen im Zusammenhang mit auf einem geregelten Markt gehandelten derivativen Finanzinstrumenten sowie die Verpflichtungen im Zusammenhang mit freihändig gehandelten derivativen Finanzinstrumenten dürfen 50% der Aktiva des Fonds nicht überschreiten. Die Reserve liquider Aktiva des Fonds muss mindestens dem Betrag der durch diesen Fonds eingegangenen Einschuss- und/oder Nachschusszahlungen entsprechen. Unter liquiden Aktiva werden nicht nur Termingelder und regulär gehandelte Geldmarktinstrumente verstanden, deren Restlaufzeit unter 12 Monaten liegt, sondern auch Schatzanweisungen und Schuldverschreibungen, welche von Mitgliedsstaaten der OECD oder deren Gebietskörperschaften oder von supra-nationalen Einrichtungen oder Organismen gemeinschaftsrechtlichen, regionalen oder internationalen Charakters begeben werden, sowie Schuldverschreibungen, die an einer offiziellen Wertpapierbörse oder einem geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, und von Emittenten erster Ordnung begeben werden sowie einen hinreichenden Grad an Liquidität aufweisen.
2. Der Fonds kann Einschuss- und/oder Nachschusszahlungen nicht durch Darlehensaufnahmen finanzieren.
3. Der Fonds darf keine anderen Warenkontrakte als Terminkontrakte auf Rohstoffe abschließen. Abweichend hiervon kann der Fonds Kassageschäfte auf Edelmetalle eingehen, welche auf einem organisierten Markt handelbar sind.
4. Prämien, die für den Erwerb von valutierenden Optionen gezahlt wurden, werden auf die in vorstehendem Punkt 1. genannte Beschränkung von 50% angerechnet.
5. Der Fonds muss eine ausreichende Diversifikation aufweisen, um eine angemessene Risikostreuung zu gewährleisten.
6. Der Fonds darf keine offene Position auf einen einzigen Vertrag über ein auf einem geregelten Markt gehandeltes derivatives Finanzinstrument oder auf einen einzigen Vertrag über ein freihändig gehandeltes derivatives Finanzinstrument halten, für welches die Einschuss- und/oder Nachschusszahlung bzw. die Verpflichtung 5% oder mehr der Aktiva entspricht
7. Die Prämien, die für den Erwerb valutierender Optionen mit identischen Charakteristika gezahlt wurden, dürfen 5% der Aktiva nicht übersteigen.
8. Der Fonds darf keine offene Position auf derivative Finanzinstrumente auf ein und denselben Rohstoff oder auf ein und dieselbe Kategorie von Terminkontrakten auf Finanzinstrumente halten, für welche die Einschuss- und/oder Nachschusszahlung (in Bezug auf einem organisierten Markt gehandelte derivative Finanzinstrumente) sowie die Verpflichtung (in Bezug auf freihändig gehandelte derivative Finanzinstrumente) 20% oder mehr der Aktiva entspricht.
9. Die Verpflichtung im Zusammenhang mit einem durch den Fonds freihändig gehandelten Derivat-Geschäft entspricht zum jeweiligen Zeitpunkt dem nicht realisierten Verlust dieses Derivat-Geschäftes.

10. Gemäß der Bestimmung des Gesetzes vom 12. Juli 2013 ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, die Anleger des Fonds sowie die zuständige Aufsichtsbehörde über den Umfang der eingesetzten Hebelwirkung (Leverage) nach der Brutto- und der Commitment-Methode zu informieren. Die Berechnung des Leverage erfolgt gemäß den Vorschriften des Artikels 7 für die Brutto- bzw. des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 der Kommission für die Commitment-Methode in Verbindung mit den Anhängen I und II der Delegierten Verordnung. Der Fonds wird maximal einen Leverage von 200% des Netto-Fondsvermögens nach der Brutto- bzw. 120% des Netto-Fondsvermögens nach der Commitment-Methode einsetzen. Abhängig von der Marktsituation ist der Leverage-Wert jedoch Schwankungen ausgesetzt, so dass es kurzfristig zu Überschreitungen des erwarteten Wertes kommen kann. Der Leverage-Wert wird durch die Verwaltungsgesellschaft überwacht.

12.2. Beschränkungen in Bezug auf Wertpapier-Darlehen

In Bezug auf Wertpapier-Darlehen sind grundsätzlich die Bestimmungen von § 200 KAGB zu beachten. Abweichend davon darf die Verwaltungsgesellschaft Wertpapiere auf bestimmte Zeit übertragen. Sofern für die Rückerstattung des Wertpapierdarlehens eine Zeit bestimmt ist, muss die Rückerstattung spätestens 30 Tage nach der Übertragung der Wertpapiere fällig sein. Der Kurswert der für eine bestimmte Zeit zu übertragenden Wertpapiere darf zusammen mit dem Kurswert der für Rechnung des Fonds bereits als Wertpapier-Darlehen für eine bestimmte Zeit übertragenen Wertpapiere 15 Prozent des Wertes des Sonstigen Sondervermögens nicht übersteigen.

12.3. Beschränkungen in Bezug auf Pensionsgeschäfte

In Bezug auf Pensionsgeschäfte sind grundsätzlich die Bestimmungen von § 203 KAGB zu beachten. Abweichend von § 203 KAGB müssen Pensionsgeschäfte nicht jederzeit kündbar sein.

13. Flüssige Mittel

Je nach Lage der Finanzmärkte kann der Fonds grundsätzlich bis zu 100% in flüssige Mittel in Form von Bankguthaben und regelmäßig gehandelten Geldmarktpapieren halten. Die Geldmarktpapiere dürfen im Zeitpunkt des Erwerbs für den Fonds eine Restlaufzeit von höchstens 12 Monaten haben. Ein Mindestwert, der in Form von Bankguthaben, Geldmarktinstrumenten oder anderen liquiden Mitteln gehalten werden muss, ist nicht vorgesehen.

14. Überschreiten der Anlagegrenzen auf andere Weise als durch Anlageentscheidungen

Wenn die vorstehenden bzw. fondsspezifischen prozentualen Beschränkungen aus anderen Gründen als aus Anlageentscheidungen (Marktbewegungen, Rückkäufe) überschritten werden, muss es vornehmliches Ziel des Fonds sein, diese Situation unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger zu beseitigen.

15. Mögliche Änderungen der Anlageziele/Anlagepolitik

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Möglichkeit, nach vorheriger Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde die Anlagepolitik und die Anlageziele/-strategie des Fonds zu ändern. Die Anleger werden in solch einem Fall in angemessener Weise informiert. Siehe auch Art. 14 für Änderungen dieses Verwaltungsreglementes.

Artikel 5 Anteile und Anteilklassen

1. Anteile an dem Fonds werden durch Anteilzertifikate gegebenenfalls mit zugehörigen Ertragsscheinen verbrieft, die auf den Inhaber lauten, sofern im Verkaufsprospekt keine andere Bestimmung getroffen wird.
2. Anteile werden an dem Fonds ausgegeben und die Fondsanteile lauten auf den Inhaber. Sie werden in jeder von der Verwaltungsgesellschaft zu bestimmenden Stückelung ausgegeben. Sofern eine Verbriefung in Globalzertifikaten erfolgt, besteht kein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke. Soweit die Anteile in Buchform durch Übertrag auf Wertpapierdepots ausgegeben werden, kann die Verwaltungsgesellschaft bis zu 0,001 Anteile ausgeben.

Anteilinhaber sind am Fondsvermögen in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer beteiligt.

3. Alle Anteile des Fonds haben grundsätzlich gleiche Rechte und sind frei übertragbar.
4. Die Verwaltungsgesellschaft kann für den Fonds zwei oder mehrere Anteilklassen vorsehen. Werden unterschiedliche Anteilklassen vorgesehen, so findet dies Erwähnung im Verkaufsprospekt.

Die Anteilklassen können sich wie folgt unterscheiden:

- a. hinsichtlich der Kostenstruktur im Hinblick auf die Verkaufsprovision, die Rücknahmeprovision und ggf. Vertriebsprovision;
- b. hinsichtlich der Kostenstruktur im Hinblick auf das Entgelt für Verwaltungsgesellschaft, Verwahrstelle und Anlageberater bzw. Fondsmanager;
- c. hinsichtlich der Regelungen über den Vertrieb und des Mindestzeichnungsbetrags oder der Mindesteinlage;
- d. hinsichtlich der Verwendung der Erträge;
- e. hinsichtlich der Währung, auf welche die Anteilklassen lauten;
- f. hinsichtlich jedweder anderer Kriterien, die von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt werden.

Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer Anteilklasse berechtigt.

- 5. Ausgabe und Rücknahme der Anteile sowie die Vornahme von Zahlungen auf Anteile bzw. Ertragsscheine erfolgen bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle sowie über jede Zahlstelle.

Artikel 6 Ausgabe von Anteilen

- 1. Die Ausgabe von Anteilen erfolgt an jedem Bewertungstag zum Anteilwert zuzüglich einer Verkaufsprovision von bis zu 4%. Die Verkaufsprovision für den Fonds wird zugunsten des jeweiligen Vermittlers erhoben. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.
- 2. Die Verwaltungsgesellschaft kann für den Fonds jederzeit nach eigenem Ermessen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anteilinhaber, zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft, zum Schutz des Fonds, im Interesse der Anlagepolitik oder im Fall der Gefährdung der spezifischen Anlageziele des Fonds erforderlich erscheint. Zum Schutz der Anleger wird die Verwaltungsgesellschaft insbesondere keine mit dem Market Timing verbundenen Praktiken zulassen und sich das Recht vorbehalten, Zeichnungsanträge von einem Anleger abzulehnen, den die Verwaltungsgesellschaft verdächtigt, solche Praktiken einzusetzen, und gegebenenfalls die notwendigen Maßnahmen ergreifen.
- 3. Die Verwaltungsgesellschaft kann, im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg, Anteile gegen Lieferung von Wertpapieren ausgeben, sofern ein Zeichner diese Vorgehensweise verlangt und vorausgesetzt, dass diese Wertpapiere in den Rahmen der Anlagepolitik sowie der Anlagebeschränkungen des Fonds passen. Im Zusammenhang mit der Ausgabe von Anteilen gegen Lieferung von Wertpapieren muss der Wirtschaftsprüfer des Fonds ein Gutachten zur Bewertung der einzubringenden Wertpapiere erstellen. Die Kosten einer in der vorbeschriebenen Weise durchgeführten Ausgabe von Anteilen trägt der entsprechende Zeichner.
- 4. Der Erwerb von Anteilen erfolgt grundsätzlich zum Ausgabepreis des jeweiligen Bewertungstages gemäß Artikel 7 Absatz 1 des Verwaltungsreglements. Zeichnungsanträge, welche der Verwaltungsgesellschaft bis 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag zugehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet. Zeichnungsanträge, welche nach 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen, werden zum Anteilwert des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.

Der Ausgabepreis ist innerhalb von zwei Bankarbeitstagen (die zugleich Bankarbeitstage in Luxemburg und Frankfurt am Main ist) nach dem entsprechenden Bewertungstag in der Währung des entsprechenden Fonds zahlbar.

- 5. Die Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Verwahrstelle im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Verwahrstelle zugeteilt.
- 6. Die Verwahrstelle wird auf nicht ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen unverzüglich zurückzahlen.

7. Für den Fonds können Sparpläne angeboten werden. Werden Sparpläne angeboten, wird dies im Verkaufsprospekt erwähnt. Sofern die Ausgabe im Rahmen der angebotenen Sparpläne erfolgt, wird höchstens ein Drittel von jeder der für das erste Jahr vereinbarten Zahlungen für die Deckung von Kosten verwendet und die restlichen Kosten werden auf alle späteren Zahlungen gleichmäßig verteilt.

Artikel 7 Anteilwertberechnung und Bewertung

1. Der Wert eines Anteils („Anteilwert“) lautet auf die Währung der Anteilklasse, wie sie in der im Verkaufsprospekt dargestellten Übersicht festgelegt ist („Anteilklassenwährung“). Er wird unter Aufsicht der Verwahrstelle von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten („externer Bewerter“) an jedem im Verkaufsprospekt festgelegten Tag („Bewertungstag“) berechnet. Der externe Bewerter muss die gesetzlichen Vorschriften erfüllen und darf die Bewertungsfunktion nicht an einen Dritten delegieren. Die Verwaltungsgesellschaft informiert die zuständige Aufsichtsbehörde über die Bestellung eines externen Bewerbers. Die Verwaltungsgesellschaft bleibt auch dann für die ordnungsgemäße Bewertung der Vermögensgegenstände verantwortlich, wenn sie einen externen Bewerter bestellt hat. Ungeachtet des vorstehenden Satzes haftet der externe Bewerter gegenüber der Verwaltungsgesellschaft für jegliche Verluste der Verwaltungsgesellschaft, die sich auf fahrlässige oder vorsätzliche Nichterfüllung der Aufgaben durch den externen Bewerter zurückführen lassen. Die Berechnung des Fonds und seiner Anteilklassen erfolgt durch Teilung des Netto-Fondsvermögens bzw. dieser Anteilklasse durch die Zahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile dieses Fonds bzw. dieser Anteilklasse. Soweit in Jahres- und Halbjahresberichten sowie sonstigen Finanzstatistiken aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder gemäß den Regelungen des Verwaltungsreglements Auskunft über die Situation des Fondsvermögens des Fonds insgesamt gegeben werden muss, erfolgen diese Angaben in Euro („Referenzwährung“), und die Vermögenswerte des Fonds werden in die Referenzwährung umgerechnet.
2. Das Netto-Fondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen berechnet, die in der vom Vorstand der Verwaltungsgesellschaft erlassenen internen Bewertungsrichtlinie enthalten sind:
 - a) Die im Fonds enthaltenen Zielfondsanteile werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Anteilwert bzw. Rücknahmepreis bewertet.
 - b) Der Wert von Kassenbeständen oder Bankguthaben, Einlagezertifikaten und ausstehenden Forderungen, vorausbezahlten Auslagen, Bardividenden und erklärten oder aufgelaufenen und noch nicht erhaltenen Zinsen entspricht dem jeweiligen vollen Betrag, es sei denn, dass dieser wahrscheinlich nicht voll bezahlt oder erhalten werden kann, in welchem Falle der Wert unter Einschluss eines angemessenen Abschlages ermittelt wird, um den tatsächlichen Wert zu erhalten.
 - c) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses ermittelt, sofern nachfolgend nichts anderes geregelt ist.
 - d) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder auf einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für Vermögenswerte, welche an einer Börse oder auf einem anderen Markt wie vorerwähnt notiert oder gehandelt werden, die Kurse entsprechend den Regelungen in c) den tatsächlichen Marktwert der entsprechenden Vermögenswerte nicht angemessen widerspiegeln, wird der Wert solcher Vermögenswerte auf der Grundlage des vernünftigerweise vorhersehbaren Verkaufspreises nach einer vorsichtigen Einschätzung ermittelt.
 - e) Der Liquidationswert von Futures, Forwards oder Optionen, die nicht an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, entspricht dem jeweiligen Nettoliquidationswert, wie er gemäß den Richtlinien des Vorstands auf einer konsistent für alle verschiedenen Arten von Verträgen angewandten Grundlage festgestellt wird. Der Liquidationswert von Futures, Forwards oder Optionen, welche an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, wird auf der Grundlage der letzten verfügbaren Abwicklungspreise solcher Verträge an den Börsen oder organisierten Märkten, auf welchen diese Futures, Forwards oder Optionen vom Fonds gehandelt werden, berechnet; sofern ein Future, ein Forward oder eine Option an einem Tag, für welchen der Nettovermögenswert bestimmt wird, nicht liquidiert werden kann, wird die Bewertungsgrundlage für einen solchen Vertrag vom Vorstand in angemessener und vernünftiger Weise bestimmt.
 - f) Swaps werden zu ihrem Marktwert bewertet.
Es wird darauf geachtet, dass Swap-Kontrakte zu marktüblichen Bedingungen im exklusiven Interesse des Fonds abgeschlossen werden.

- g) Geldmarktinstrumente können zu ihrem jeweiligen Verkehrswert, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar bewertungsregeln festlegt, bewertet werden.
- h) Sämtliche sonstige Wertpapiere oder sonstige Vermögenswerte (einschließlich schwer zu bewertender Vermögenswerte) werden zu ihrem angemessenen Marktwert bewertet, wie dieser nach Treu und Glauben und entsprechend dem der Verwaltungsgesellschaft auszustellenden Verfahren zu bestimmen ist.
- i) Die auf Wertpapiere entfallenden anteiligen Zinsen werden mit einbezogen, soweit diese nicht im Kurswert berücksichtigt wurden (Dirty-Pricing).

Der Wert aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, welche nicht in der Währung des Fonds ausgedrückt sind, wird in diese Währung zu den zuletzt bei einer Großbank verfügbaren Devisenkursen umgerechnet. Wenn solche Kurse nicht verfügbar sind, wird der Wechselkurs nach Treu und Glauben und nach dem vom Vorstand aufgestellten Verfahren bestimmt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen andere Bewertungsmethoden zulassen, wenn sie diese im Interesse einer angemesseneren Bewertung eines Vermögenswertes des Fonds für angebracht hält.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass der ermittelte Anteilwert an einem bestimmten Bewertungstag den tatsächlichen Wert der Anteile des Fonds nicht wiedergibt, oder wenn es seit der Ermittlung des Anteilwertes beträchtliche Bewegungen an den betreffenden Börsen und/oder Märkten gegeben hat, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, den Anteilwert noch am selben Tag zu aktualisieren. Unter diesen Umständen werden alle für diesen Bewertungstag eingegangenen Anträge auf Zeichnung und Rücknahme auf der Grundlage des Anteilwertes eingelöst, der unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben aktualisiert worden ist.

- 3. Sofern für den Fonds zwei oder mehrere Anteilklassen gemäß Artikel 5 Nr. 4 des Verwaltungsreglements eingerichtet sind, ergeben sich für die Anteilwertberechnung folgende Besonderheiten:
 - a. Die Anteilwertberechnung erfolgt nach den unter Nr. 2 dieses Artikels aufgeführten Kriterien für jede Anteilklasse separat.
 - b. Der Mittelzufluss aufgrund der Ausgabe von Anteilen erhöht den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens. Der Mittelabfluss aufgrund der Rücknahme von Anteilen vermindert den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens.
 - c. Im Fall einer Ausschüttung vermindert sich der Anteilwert der Anteile der ausschüttungsberechtigten Anteilklasse um den Betrag der Ausschüttung. Damit vermindert sich zugleich der prozentuale Anteil dieser Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens, während sich der prozentuale Anteil einer oder mehrerer anderer, nicht ausschüttungsberechtigter Anteilklassen am gesamten Netto-Fondsvermögen erhöht.
- 4. Für den Fonds kann ein Ertragsausgleich durchgeführt werden.
- 5. Die Verwaltungsgesellschaft kann für umfangreiche Rücknahmeanträge, die nicht aus den liquiden Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des Fonds befriedigt werden können, den Anteilwert auf der Basis der Kurse des Bewertungstages bestimmen, an welchem sie für den Fonds die erforderlichen Wertpapierverkäufe vornimmt; dies gilt dann auch für gleichzeitig eingereichte Zeichnungsaufträge für den Fonds.

Artikel 8 Einstellung der Berechnung des Anteilwertes sowie der Ausgabe und der Rücknahme von Anteilen

- 1 Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, für den Fonds die Berechnung des Anteilwertes sowie die Ausgabe oder die Rücknahme von Anteilen zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist, insbesondere:
 - a) während der Zeit, in welcher eine Börse oder ein anderer Markt, wo ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des Fonds amtlich notiert oder gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an dieser Börse bzw. an dem entsprechenden Markt ausgesetzt oder eingeschränkt wurde;

- b) in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Anlagen des Fonds nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwertes ordnungsgemäß durchzuführen.
2. Die Verwaltungsgesellschaft wird die Aussetzung beziehungsweise Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung, der Ausgabe oder der Rücknahme von Anteilen unverzüglich in geeigneter Weise allen Anteilinhabern mitteilen, die Anteile zur Rücknahme angeboten haben.

Artikel 9 Rücknahme und Umtausch von Anteilen

1. Die Anteilinhaber des Fonds sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile zu dem gemäß Artikel 7 des Fonds festgelegten Rücknahmepreis, zuzüglich einer Rücknahmeprovision in Höhe von bis zu 5% zugunsten des Fonds, zu verlangen. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt gegen Rückgabe der Anteile.
2. Die Rücknahme erfolgt grundsätzlich zum Rücknahmepreis des jeweiligen Bewertungstages. Rücknahmeanträge, welche der Verwaltungsgesellschaft bis 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag zugehen, werden zum Rücknahmepreis des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet. Rücknahmemeanträge, welche nach 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen, werden zum Anteilwert des übernächsten Bewertungstages abgerechnet. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von zwei Bankarbeitstagen (die zugleich Bankarbeitstage in Luxemburg und Frankfurt am Main ist) nach dem entsprechenden Bewertungstag.
3. Die Verwaltungsgesellschaft ist nach vorheriger Genehmigung durch die Verwahrstelle berechtigt, umfangreiche Rücknahmen, die nicht aus den flüssigen Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des Fonds befriedigt werden können, erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des Fonds ohne Verzögerung verkauft wurden. Anleger, die ihre Anteile zur Rücknahme angeboten haben, werden von einer Aussetzung der Rücknahme sowie von der Wiederaufnahme der Rücknahme unverzüglich in geeigneter Weise in Kenntnis gesetzt.
4. Die Verwahrstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere von der Verwahrstelle nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.
5. Die Verwaltungsgesellschaft kann für den Fonds Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anteilinhaber oder zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft, des Fonds erforderlich erscheint.
6. Rücknahmeaufträge für die Rücknahme von Anteilen können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und bei den Zahl- und Vertriebsstellen eingereicht werden. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge an die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Verwaltungsgesellschaft.

Artikel 10 Kosten

Dem Fonds können folgende Kosten belastet werden:

1. Die Verwaltungsgesellschaft erhält aus dem Netto-Fondsvermögen eine Vergütung, die täglich auf das Netto-Fondsvermögen der jeweiligen Anteilklasse des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Die Höhe der Vergütung inklusive einer etwaigen Mindestvergütung findet Erwähnung im Verkaufsprospekt. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.
2. Der Anlageberater bzw. der Fondsmanager kann aus dem jeweiligen Netto-Fondsvermögen eine Vergütung erhalten, die täglich auf das Netto-Fondsvermögen der jeweiligen Anteilklasse des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Die Höhe der Vergütung inklusive einer etwaigen Mindestvergütung im Hinblick findet Erwähnung im Verkaufsprospekt. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.
3. Neben den vorgenannten Vergütungen kann aus dem jeweiligen Fondsvermögen eine erfolgsabhängige Vergütung (Performance Fee) gezahlt werden. Die für den Fonds gültige Höhe, die Berechnungs- und Auszahlungsmodalität

der Performance Fee sowie der Empfänger der Performance Fee findet Erwähnung im Verkaufsprospekt. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.

4. Die Verwahrstelle erhält aus dem jeweiligen Netto-Fondsvermögen eine Vergütung, die täglich auf das Netto-Fondsvermögen der jeweiligen Anteilklasse des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Die Höhe der Vergütung inklusive einer etwaigen Mindestvergütung im Hinblick auf den Fonds findet Erwähnung im Verkaufsprospekt. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.
5. Die etwaige Vertriebsstelle kann aus dem jeweiligen Netto-Fondsvermögen eine Vergütung erhalten, die täglich auf das Netto-Fondsvermögen der jeweiligen Anteilklasse des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Die Höhe der Vergütung inklusive einer etwaigen Mindestvergütung im Hinblick auf den Fonds findet Erwähnung im Verkaufsprospekt. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.
6. Neben den Kosten können dem Fonds insbesondere die nachfolgenden Kosten belastet werden:
 - a) sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung und der laufenden Verwaltung von Vermögenswerten;
 - b) ein marktübliches Entgelt für die Erbringung von direkten und indirekten operationellen Aufwendungen der Verwahrstelle oder Verwaltungsgesellschaft, die sich insbesondere auch durch den Einsatz von OTC Geschäften ergeben, einschließlich der Kosten des Collateral Managements, die im Rahmen von OTC Geschäften, bei Wertpapierdarlehensgeschäften, und bei Wertpapierpensionsgeschäften anfallen sowie sonstige Kosten, die im Rahmen des OTC Derivatehandels anfallen.
 - c) Steuern und ähnliche Abgaben, die auf das Fondsvermögen, dessen Einkommen oder die Auslagen zu Lasten des Fonds erhoben werden;
 - d) Kosten für Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilinhaber des Fonds handeln;
 - e) Honorare und Kosten für Wirtschaftsprüfer des Fonds;
 - f) Kosten für die Erstellung von Anteilszertifikaten und Ertragsscheinen;
 - g) Kosten für die Einlösung von Ertragsscheinen sowie für die Erneuerung von Ertragsscheinbögen;
 - h) Kosten der Erstellung sowie der Hinterlegung und Veröffentlichung des Verwaltungsreglements sowie anderer Dokumente, wie z.B. Verkaufsprospekte, die den Fonds betreffen, einschließlich Kosten der Anmeldungen zur Registrierung oder der schriftlichen Erläuterungen bei sämtlichen Registrierungsbehörden, Börsen (einschließlich örtlicher Wertpapierhändlervereinigungen) und sonstiger Einrichtungen, welche im Zusammenhang mit dem Fonds oder dem Anbieten seiner Anteile vorgenommen werden müssen;
 - i) Kosten für die Erstellung der wesentlichen Informationen für den Anleger (sogenannte *Key Investor Information Document*);
 - j) Druck- und Vertriebskosten der Jahres- und Halbjahresberichte für die Anteilinhaber in allen notwendigen Sprachen, sowie Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, welche gemäß den anwendbaren Gesetzen und Verordnungen der genannten Behörden notwendig sind;
 - k) Kosten der für die Anteilinhaber bestimmten Veröffentlichungen, einschließlich der Kosten für die Information der Anteilinhaber des jeweiligen Sondervermögens mittels eines dauerhaften Datenträgers;
 - l) ein angemessener Anteil an den Kosten für die Werbung, Marketingunterstützung, Umsetzung der Marketingstrategie sowie sonstige Marketingmaßnahmen und an solchen Kosten, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen anfallen;
 - m) Kosten für das Risikocontrolling bzw. Risikomanagement;
 - n) Sämtliche Kosten und Vergütungen, die im Zusammenhang mit der Abwicklung des Anteilscheingeschäfts stehen sowie vertrieblicher Dienstleistungen;
 - o) Kosten für die Bonitätsbeurteilung des Fonds durch national und international anerkannte Rating-Agenturen;

- p) Kosten im Zusammenhang mit einer etwaigen Börsenzulassung;
- q) Vergütungen, Auslagen und sonstige Kosten der Zahlstellen, der etwaigen Vertriebsstellen sowie anderer im Ausland notwendig einzurichtender Stellen;
- r) Auslagen eines etwaigen Anlageausschusses oder Ethik-Gremiums;
- s) Auslagen eines Verwaltungs- oder Aufsichtsrates;
- t) Kosten für die Gründung des Fonds und die Erstausgabe von Anteilen;
- u) weitere Kosten der Verwaltung einschließlich Kosten für Interessenverbände;
- v) Kosten für Performance-Attribution;
- w) Versicherungskosten;
- x) Zinsen, die im Rahmen von Krediten anfallen, die gemäß Artikel 4 des Verwaltungsreglements aufgenommen werden und
- y) Kosten, die im Zusammenhang mit der Umsetzung regulatorischer Anforderungen / Reformen stehen.

Alle vorgenannten Kosten, Gebühren, Honorare und Auslagen verstehen sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.

7. Sämtliche Kosten werden zunächst den ordentlichen Erträgen, dann den Kapitalgewinnen und zuletzt dem Fondsvermögen angerechnet.
8. Die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle und der Anlageberater können aus ihren Erlösen Vertriebs- und Marketingmaßnahmen der Vermittler unterstützen und wiederkehrende Vertriebsprovisionen und Vertriebsfolgeprovisionen zu zahlen. Die Höhe dieser Provisionen wird in der Regel in Abhängigkeit vom vermittelten Fondsvolumen bemessen.
9. Die Gründungskosten können im Fondsvermögen innerhalb des ersten Geschäftsjahres in gleichen Raten abgeschrieben werden. Die Gründungskosten werden den bei der Gründung des Fonds belastet.
10. Die Kostengesamtbelastung im Hinblick auf den Fonds bzw. seiner Anteilklassen findet Erwähnung im Verkaufsprospekt.

Artikel 11 Rechnungsjahr und Abschlussprüfung

1. Das Rechnungsjahr des Fonds beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember, erstmals am 31. Dezember 2006.
2. Der Jahresabschluss des Fonds wird von einem Wirtschaftsprüfer geprüft, der von der Verwaltungsgesellschaft bestellt wird.

Artikel 12 Ausschüttungen

1. Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt für den Fonds, ob aus dem jeweiligen Fondsvermögen grundsätzlich Ausschüttungen an die Anteilinhaber vorgenommen werden oder nicht. Dies findet Erwähnung im Verkaufsprospekt.
2. Unbeschadet der vorstehenden Regelung kann die Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit eine Ausschüttung beschließen.
3. Zur Ausschüttung können die ordentlichen Erträge aus Zinsen und/oder Dividenden abzüglich Kosten („ordentliche Netto-Erträge“) sowie netto realisierte Kursgewinne kommen, jeweils unter Berücksichtigung des etwaigen zugehörigen Ertragsausgleichs.
Ferner können die nicht realisierten Kursgewinne sowie sonstige Aktiva zur Ausschüttung gelangen – jeweils unter Berücksichtigung des etwaigen Ertragsausgleichs, sofern das Netto-Fondsvermögen aufgrund der Ausschüttung nicht unter die Mindestgrenze gemäß Artikel 1 Nr. 1 des Verwaltungsreglements sinkt.

4. Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt. Erträge, die fünf Jahre nach Veröffentlichung einer Ausschüttungserklärung nicht abgefordert werden, verfallen zugunsten des Fonds.
5. Im Falle der Bildung von zwei oder mehreren Anteilklassen gemäß Artikel 5 Nr. 4 dieses Verwaltungsreglements wird die spezifische Verwendung der Erträge der jeweiligen Anteilklasse im Verkaufsprospekt des Fonds festgelegt.

Artikel 13 Verjährung und Vorlegungsfrist

1. Forderungen der Anteilinhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle können nach Ablauf von fünf Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden; davon unberührt bleibt die in Artikel 16 Absatz 2 des Verwaltungsreglements enthaltene Regelung.
2. Die Vorlegungsfrist für Ertragsscheine beträgt fünf Jahre ab Veröffentlichung der jeweiligen Ausschüttungserklärung.

Artikel 14 Änderungen des Verwaltungsreglements

Die Verwaltungsgesellschaft kann mit Zustimmung der Verwahrstelle dieses Verwaltungsreglement jederzeit ganz oder teilweise ändern. Änderungen des Verwaltungsreglements treten am Tag der Unterzeichnung des betreffenden Änderungsbeschlusses in Kraft, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Artikel 15 Veröffentlichungen

1. Die erstmals gültige Fassung des Verwaltungsreglements sowie Änderungen desselben werden beim Handelsregister des Bezirksgerichts Luxemburg hinterlegt. Ihre Veröffentlichung im *Mémorial* erfolgt durch Veröffentlichung eines Hinweises auf die Hinterlegung des jeweiligen Dokuments beim Handelsregister des Bezirksgerichts Luxemburg gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen).
2. Ausgabe- und Rücknahmepreise können an jedem Bewertungstag bei der Verwaltungsgesellschaft und jeder Zahlstelle erfragt werden.
3. Die Verwaltungsgesellschaft erstellt für den Fonds einen Verkaufsprospekt, wesentliche Informationen für den Anleger (sogenanntes *Key Investor Information Document*), einen geprüften Jahresbericht sowie einen Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg.

In jedem Jahres- und Halbjahresbericht wird der Betrag der Verkaufsprovision und Rücknahmeabschläge, die dem Fonds im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen an Ziel-OGA berechnet worden sind sowie über die Höhe der Vergütung, die dem Fonds von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder einer anderen Verwaltungsgesellschaft (Kapitalverwaltungsgesellschaft) oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist als Verwaltungsvergütung für die im Fondsvermögen gehaltenen Ziel-OGA berechnet wurde.

4. Die unter Nummer 3 dieses Artikels aufgeführten Unterlagen des Fonds sind für die Anteilinhaber am Sitz der Verwaltungsgesellschaft und jeder Zahlstelle erhältlich.
5. Die Auflösung des Fonds gemäß Artikel 14 des Verwaltungsreglements wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Verwaltungsgesellschaft im *Mémorial* und in mindestens zwei überregionalen Tageszeitungen, von denen eine eine Luxemburger Zeitung ist, veröffentlicht.

Artikel 16 Dauer und Auflösung des Fonds

1. Der Fonds wurde auf unbestimmte Zeit errichtet; er kann jedoch jederzeit durch die Verwaltungsgesellschaft nach freiem Ermessen aufgelöst werden.
2. Unbeschadet der Regelung gemäß Nr. 1 dieses Artikels kann die Verwaltungsgesellschaft den Fonds jederzeit auflösen, sofern das betreffende Fondsvermögen unter einen Betrag fällt, der von der Verwaltungsgesellschaft als Mindestbetrag für die Gewährleistung einer effizienten Verwaltung des Fonds angesehen wird und auf 5 Millionen Euro festgesetzt wurde, sowie im Falle einer Änderung der wirtschaftlichen und/oder politischen Rahmenbedingungen. Die Auflösung des Fonds wird zuvor veröffentlicht.

2. Die Auflösung des Fonds erfolgt zwingend in folgenden Fällen:
- wenn die Verwahrstellenbestellung gekündigt wird, ohne dass eine neue Verwahrstellenbestellung innerhalb der gesetzlichen Fristen erfolgt;
 - wenn die Verwaltungsgesellschaft in Konkurs geht oder aus irgendeinem Grund aufgelöst wird;
 - wenn das Fondsvermögen während mehr als sechs Monaten unter einem Viertel der Mindestgrenze gemäß Artikel 1 Absatz 1 des Verwaltungsreglements bleibt;
 - in anderen, im Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgesehenen Fällen.
3. Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Liquidation des Fonds führt, wird die Ausgabe von Anteilen eingestellt. Die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare, auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von ihr oder von der Verwahrstelle im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde ernannten Liquidatoren unter die Anteilinhaber im Verhältnis ihrer jeweiligen Anteile verteilen. Liquidationserlöse, die zum Abschluß des Liquidationsverfahrens von Anteilinhabern nicht eingefordert worden sind, werden, soweit dann gesetzlich notwendig, in Euro umgerechnet und von der Verwahrstelle für Rechnung der berechtigten Anteilinhaber nach Abschluß des Liquidationsverfahrens bei der "Caisse de Consignation" in Luxemburg hinterlegt, wo diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert werden.
4. Die Verwaltungsgesellschaft kann den Fonds jederzeit auflösen, sofern dies unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber, zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft oder im Interesse der Anlagepolitik notwendig oder angebracht erscheint.
- Die Auflösung des Fonds wird entsprechend den gesetzlichen Anforderungen veröffentlicht.
- Die in Absatz 3 Satz 3 enthaltene Regelung gilt entsprechend für sämtliche nicht nach Abschluss des Liquidationsverfahrens eingeforderten Beträge.
5. Weder die Anteilinhaber noch deren Erben, Gläubiger oder Rechtsnachfolger können die Auflösung oder die Teilung des Fonds beantragen.

Artikel 17 Verschmelzung des Fonds

Die Verwaltungsgesellschaft kann durch Beschluss des Vorstands gemäß den nachfolgenden Bedingungen beschließen, den Fonds in einen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen ("OGA") bzw. Unterfonds desselben, der von derselben Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird oder der von einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, einzubringen. Die Verschmelzung kann insbesondere in folgenden Fällen beschlossen werden:

- sofern das Netto-Fondsvermögen an einem Bewertungstag unter einen Betrag gefallen ist, welcher als Mindestbetrag erscheint, um den Fonds in wirtschaftlich sinnvoller Weise zu verwalten.
- sofern es wegen einer wesentlichen Änderung im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld oder aus Ursachen wirtschaftlicher Rentabilität nicht als wirtschaftlich sinnvoll erscheint, den Fonds zu verwalten.

Eine solche Verschmelzung ist nur insofern vollziehbar als die Anlagepolitik des einzubringenden Fonds nicht gegen die Anlagepolitik des aufnehmenden OGA verstößt.

Die Durchführung der Verschmelzung vollzieht sich wie eine Auflösung des einzubringenden Fonds und eine gleichzeitige Übernahme sämtlicher Vermögensgegenstände durch den aufnehmenden OGA.

Der Beschluss des Vorstands der Verwaltungsgesellschaft zur Verschmelzung des Fonds wird entsprechend den gesetzlichen Anforderungen veröffentlicht.

Die Anteilinhaber des einzubringenden Fonds haben während 30 Tagen das Recht, ohne Kosten die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Anteile zum einschlägigen Anteilwert nach dem Verfahren, wie es in Artikel 9 dieses Verwaltungsreglements beschrieben ist, zu verlangen. Die Anteile der Anteilinhaber, welche die Rücknahme ihrer Anteile nicht verlangt haben, werden auf der Grundlage der Anteilwerte an dem Tag des Inkrafttretens der Verschmelzung durch Anteile des aufnehmenden OGA ersetzt. Gegebenenfalls werden Bruchanteile ausgegeben.

Die Anteile der Anteilhaber, welche die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile nicht verlangt haben, werden auf der Grundlage der Anteilwerte an dem Tag des Inkrafttretens der Verschmelzung durch Anteile des übernehmenden OGAW bzw. Teilfonds desselben ersetzt. Gegebenenfalls erhalten die Anteilhaber einen Spitzenausgleich.

Bei einer Verschmelzung zwischen Fonds oder Teilfonds können die betroffenen Fonds bzw. Teilfonds die Zeichnungen oder Rücknahmen von Anteilen zeitweilig aussetzen, soweit dies aus Anlegerinteressen gerechtfertigt erscheint.

Artikel 18 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache

1. Das Verwaltungsreglement unterliegt luxemburger Recht. Insbesondere gelten in Ergänzung zu den Regelungen des Verwaltungsreglements die Vorschriften des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehungen zwischen den Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle.
2. Jeder Rechtsstreit zwischen Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle im Hinblick auf den Fonds unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Gerichtsbezirk Luxemburg im Großherzogtum Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle sind berechtigt, sich selbst und den Fonds der Gerichtsbarkeit und dem Recht eines jeden Landes zu unterwerfen, in welchem Anteile des Fonds öffentlich vertrieben werden, soweit es sich um Ansprüche der Anleger handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind, und im Hinblick auf Angelegenheiten, die sich auf den Fonds beziehen.
3. Der deutsche Wortlaut des Verwaltungsreglements ist maßgeblich.

Artikel 19 Inkrafttreten

Dieses Verwaltungsreglement tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft, sofern nichts anderes bestimmt ist. Änderungen des Verwaltungsreglements treten ebenfalls am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft, sofern nichts anderes bestimmt ist.

HINWEISE FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Der Vertrieb der Anteile des Fonds ist nach § 320 KAGB der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht angezeigt worden.

Sowohl der Fonds als auch seine Verwaltungsgesellschaft unterliegen nicht der staatlichen Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

1. Vertriebsstellen, Repräsentant und Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland

Derzeit ist die PSM Vermögensverwaltung GmbH, Nördliche münster Straße 5, 82031 München in der Bundesrepublik Deutschland als Vertriebsstellen benannt. Eigenkapital (Grund- bzw. Stammkapital abzüglich der ausstehenden Einlagen zuzüglich der Rücklagen) zum 31. Dezember 2014: EUR 3.211.976,60.

Die Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA, Kaiserstraße 24, 60311 Frankfurt am Main, Telefon: +49 69 2161-1396, Telefax +49 69 2161 1616, E-Mail: effekten.f@hauck-aufhaeuser.de ist als Repräsentant bestellt.

Als Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland wurde ebenfalls die Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA bestellt.

Zeichnungsanträge und Rücknahmeaufträge können auch bei der Zahlstelle abgegeben werden. Sämtliche von den Anlegern geleistete oder für die Anleger bestimmte Zahlungen können auf Wunsch des Anlegers über die vorgenannte Zahlstelle erfolgen.

2. Hinweis auf Jahres- und Halbjahresbericht

Diesem Verkaufsprospekt müssen der letzte verfügbare Jahresbericht des Fonds gemäß § 299 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 KAGB und, wenn der Stichtag des Jahresberichts länger als acht Monate zurückliegt, auch ein Halbjahresbericht gemäß § 299 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 KAGB beigelegt sein. Der Verkaufsprospekt ist nur in Verbindung mit diesen Anlagen gültig.

3. Informationen und Mitteilungen

Sämtliche Mitteilungen an die Anleger werden auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.haig.lu und, soweit eine solche Veröffentlichung gesetzlich vorgeschrieben ist, in der Bundesrepublik Deutschland zusätzlich im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden an jedem Bewertungstag auf der Internetseite www.haig.lu veröffentlicht und können des Weiteren bei der Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland erfragt werden.

Ferner werden der Verkaufsprospekt nebst Verwaltungsreglement und sämtliche inhaltlichen Änderungen und Ergänzungen desselben (nebst etwaigen Anhängen), die jeweils geltende Fassung der wesentlichen Anlegerinformationen sowie die Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft www.haig.lu veröffentlicht. Sämtliche vorgenannten Dokumente können zudem beim Repräsentanten, der Vertriebsstelle (sofern eine solche benannt wurde) sowie der Zahlstelle kostenlos in Papierform sowie elektronischer Form angefordert werden.

Auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft www.haig.lu werden zudem alle Änderungen in Bezug auf die Haftung der Verwahrstelle veröffentlicht.

Zudem werden der Jahresbericht spätestens sechs Monate nach Geschäftsjahresende sowie der Halbjahresbericht spätestens zwei Monate nach dem Stichtag im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Die Anleger in der Bundesrepublik Deutschland werden zudem mittels dauerhaften Datenträgers gemäß § 167 KAGB informiert über:

- Änderungen des Verwaltungsreglements, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, die wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütungen und Aufwendungserstattungen betreffen, die aus dem Fondsvermögen entnommen werden können, einschließlich der Hintergründe der Änderungen sowie der Rechte der Anleger in einer verständlichen Art und Weise; dabei ist mitzuteilen, wo und auf welche Weise weitere Informationen hierzu erlangt werden können;
- die Aussetzung der Rücknahme der Anteile;
- die Kündigung der Verwaltung des Fonds oder dessen Abwicklung;

- die Verschmelzung des Fonds in Form von Verschmelzungsinformationen, die gemäß Art. 43 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind;
- die Umwandlung des Fonds in einen Feederfonds oder die Änderung eines Masterfonds in Form von Informationen, die gemäß Art. 64 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind; und
- Änderungen in Bezug auf die Haftung der Verwahrstelle.

4. Widerrufsrecht gemäß § 305 KAGB

Ist der Käufer von Anteilen eines offenen Investmentvermögens durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, dazu bestimmt worden, eine auf den Kauf gerichtete Willenserklärung abzugeben, so ist er an diese Erklärung nur gebunden, wenn er sie nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen bei der Verwaltungsgesellschaft (über die jeweilige depotführende Stelle) oder einem Repräsentanten im Sinne des § 319 KAGB schriftlich widerruft; dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Bei Fernabsatzgeschäften gilt § 312g Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn dem Käufer die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss ausgehändigt oder eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und in der Durchschrift oder der Kaufabrechnung eine Belehrung über das Widerrufsrecht enthalten ist, die den Anforderungen des Artikel 246 Absatz 3 Satz 2 und 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch genügt. Ist der Fristbeginn streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer.

Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass

- a. der Käufer kein Verbraucher im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist oder
- b. er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Verkauf der Anteile geführt haben, auf Grund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Absatz 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.

Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszus zahlen, der dem Wert der bezahlten Anteile am Tag nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.

Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.

Die Vorschrift ist auf den Verkauf von Anteilen durch den Anleger entsprechend anwendbar.

5. Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland

Gerichtsstand für Klagen gegen den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft (oder die Vertriebsgesellschaft, sofern eine solche benannt wurde), die Bezug auf den Vertrieb von Anteilen des Fonds an Privatanleger in der Bundesrepublik Deutschland haben, ist Frankfurt am Main. Die Klageschrift sowie alle sonstigen Schriftstücke können dem Repräsentanten zugestellt werden.

6. Maßgeblichkeit des deutschen Wortlauts

Der deutsche Wortlaut des Verkaufsprospekts (nebst Verwaltungsreglement und etwaigen Anhängen) und sonstiger Unterlagen und Veröffentlichungen ist maßgeblich.